J. Can. U.
109 xh

I. can. U.
109 xh

König,

– 20/ –

Grundriß
des
Kirchenrechts
der
Katholiken und Protestanten
in Deutschland.

Mit Beziehung
auf Wiesens Grundsätze
des
gemeinen in Deutschland üblichen
Kirchenrechts.

Vom
Professor König
in Halle.

Halle
in Commission bey Hemmerde und Schwetschke.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Auch dieser Grundriß ist, so wie der Grundriß des deutschen Staats- und Völkerrechts, blos zum Gebrauch bey meinen Vorlesungen über das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland bestimmt. Ich habe bisher dasselbe nach dem Wiesenschen Lehrbuche vorgetragen; weil ich jedesmahl das beste Lehrbuch seiner Art wähle, und das Wiesensche Lehrbuch gewiß große Vorzüge vor dem Böhmerschen, selbst nach der Schönemannschen Ausgabe, hat. Allein auch in dieser

Wissenschaft scheint mir noch Vollständigkeit und Ordnung erforderlich zu seyn, wenn sie auf den Namen einer Wissenschaft mit Recht Anspruch machen soll. Dies zu versuchen ist meine Absicht bey diesem Grundriß gewesen. Wegen der Erklärung selbst habe ich überall auf das Lehrbuch selbst hingewiesen und, was die Literatur betrift, so habe ich nur hie und da die neuesten oder besten Werke angeführt. Zum Nachlesen dient übrigens des Verfassers bekanntes Handbuch des Kirchenrechts.

Halle den 12ten April 1803.

Allgemeine Einleitung
in das
Kirchenrecht
der
Katholiken und Protestanten
in Deutschland.

(Wiesens Grundsätze des Kirchenrechts §. 1 — 6. und §. 39 — 55.)

Schriften: C. F. Glück Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesasticae postivae Germanorum, Halae 1786. 8.

Erstes Kapitel.

Von der Natur und Beschaffenheit des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland (W. §. 1. und 4).

I. Begriff des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland. (W. §. 1).

1) Begriff des (Religions- und) Kirchenrechts oder der Wissenschaft des Kirchenrechts überhaupt (jurisprudentia ecclesiastica) objektivisch genommen.

2) Eintheilung desselben in das allgemeine oder natürliche und positive.

3) Unterschied des positiven Kirchenrechts,

a) nach Verschiedenheit der Religionen und Kirche.

b) nach Verschiedenheiten der Staaten, in welchen Religionen und Kirchen sind.

4) Begriff des positiven Kirchenrechts in Deutschland. (jurisprudentia ecclesiastica Germanorum)

a) überhaupt.

b) insonderheit des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland oder des deutschen Kirchenrechts im vorzüglichen Verstande und schlechthin (jurisprudentia ecclesiastica Romano-Catholicorum et Protestantium in Germania).

Anmerk. 1. Religionszustand in Deutschland.

Anmerk. 2. Benennungen des Kirchenrechts.

II. Eintheilung des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland. (W. §. 3.)

1) nach Verschiedenheit der Religionen und Kirchen in Deutschland in

a) das reine Kirchenrecht

α) der Katholiken,

β) der Protestanten (Lutheraner und Reformirten).

b) Das gemischte Kirchenrecht

α) der Katholiken und Protestanten,

β) der Lutheraner und Reformirten.

2) Nach Verschiedenheit des Verhältnisses der Katholiken und Protestanten in Deutschland, in

a) das Privatkirchenrecht

α) öffentliches

β) Privatkirchenrecht im engern Sinn.

b) Das Staatskirchenrecht.

c) Das Völkerkirchenrecht.

3) nach der Staatsverfassung Deutschlands, als eines zusammengesetzten Staats, in
a) das Reichskirchenrecht, und
b) das Landeskirchenrecht. Dieses ist verschieden

1) nach Verschiedenheit der Länder

a) das Kirchenrecht der eigentlichen Länder
α) der Territorien
β) der Reichsstädte

b) das Kirchenrecht der uneigentlichen Länder
α) der reichsritterschaftlichen Gebiete
β) der obigen uneigentlichen Länder

2) nach dem Umfange seiner Verbindlichkeit

a) das gemeine
b) das besondere oder partikuläre, z. B. des Preußisch-Brandenburgische, Oesterreichische u. s. w.

Anmerk. Das besondere Kirchenrecht kann wieder in das gemeine und besondere eingetheilt werden.

4) nach der Art der hieher gehörigen Rechtswahrheiten in
a) das theoretische und
b) das praktische.

Anmerk. Der Gegenstand dieses Grundrisses ist das Reichs- und gemeine Landeskirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, nach allen rechtlichen Verhältnissen beyder Religionstheile.

III. Unterschied des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland von andern Wissenschaften (W. §. 4.)
1) von andern Religions- und Kirchenwissenschaften

a) dogmatischen, als der Theologie (Religionswissenschaft) der Katholiken und Protestanten

b) historischen, nemlich

α) die Kirchengeschichte der Katholiken und Protestanten in Deutschland.

β) Die Kirchenstatistik der Katholiken und Protestanten in Deutschland.

2) Von dem übrigen Theilen der Rechtswissenschaft der Deutschen

a) dem weltlichen Rechte der Deutschen

b) dem Kirchenrecht der übrigen Religionstheile in Deutschland.

3) Von dem Kirchenrechte auswärtiger Staaten.

IV. Begriff eines deutschen Kanonisten und Erfordernisse eines vollkommenen deutschen Kanonisten.

1) Begriff eines deutschen Kanonisten

2) Erfordernisse eines vollkommenen deutschen Kanonisten.

V. Begriff des vaterländischen Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland, insonderheit des Preußisch-Brandenburgischen.

Zweites Kapitel.

Von den Quellen und Hülfsmitteln des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland.

I. Quellen des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland (W. §. 39 –).

A) Quellen des Reichs- und gemeinen Landeskirchenrechts der Katholiken und Protestanten

1) überhaupt.

a) eigentlich und

α) unmittelbar, alle positive Kirchengesätze der Katholiken und Protestanten

in Deutschland, im weitern Sinne genommen; sie mögen Gesetze im eigentlichen Sinn oder Vortrage seyn, sie mögen ferner ursprünglich göttliche oder menschliche, einheimische oder fremde, geschriebene oder ungeschriebene seyn, sie mögen endlich das Privat- Staats- oder Völkerrechtliche Verhältniß der Katholiken und Protestanten in Deutschland betreffen und nicht nur die Gesetze selbst, sondern auch deren Analogie,

β) mittelbar, die Natur der Sache.

b) gewissermaßen, der eingeführte Gebrauch.

2) Insbesondere die Kirchengesetze der Katholiken und Protestanten in Deutschland, vornemlich

a) die Bibel. (W. §. 39.)

b) das Corpus juris canonici. (W. §. 45 — 49.)

c) das Corpus juris civilis nebst dem longobardischen Lehnrechte.

d) Die Reichsgesäße. (W. §. 50.)

e) die Kirchengewohnheiten und Observanzen. (W. §. 51.)

3) Verhältniß der Quellen gegen einander.

B) Quellen des besondern Landeskirchenrecht der Katholiken und Protestanten, insonderheit des vaterländischen.

II. Hülfsmittel des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland. (W. §. 52 — 55)

A) Hülfsmittel des Reichs- und gemeinen Landeskirchenrechts der Katholiken und Protestanten.

1) Die Kenntniß der Sprachen, worin die Kirchengesetze der Katholiken und Protestanten

in Deutschland abgefaßt sind und die bey Ausübung des Kirchenrechts gebraucht werden.

2) Die Kenntniß des allgemeinen oder natürlichen Kirchenrechts.

3) Die Kenntniß der Kirchengeschichte im weitesten Umfange, also nicht nur der Kirchengeschichte und der kirchlichen Alterthümer, sondern auch der Kirchenstatistik nebst ihren Hülfswissenschaften als kirchlichen Geographie u. s. w. (W. §. 52.) vornemlich

a) Kenntniß der Geschichte des Kirchenrechts, vor und nach der Religionstrennung. (1517). Neueste Kirchengesetze.

Anmerk. Siehe G. J. Planks Grundriß einer Geschichte der kirchlichen Verfassung, kirchlichen Regierung und des kirchlichen Rechts, besonders in Hinsicht auf die deutsche Kirche. Göttingen 1790. 8.

b) Kenntniß der Literärgeschichte des Kirchenrechts. (W. §. 53 — 55.)

4) Die Kenntniß der Theologie, so weit sie auf das Studium des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland Einfluß hat. (W. §. 52b.)

5) Die Kenntniß der übrigen Rechtstheile. (W. §. 52c.)

B) Hülfsmittel des besondern Landeskirchenrechts der Katholiken und Protestanten, insonderheit des vaterländischen.

Drittes Kapitel.

Von der Methode und dem Nutzen des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland.

I. Methode des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland.

A) Methode des Reichs- und gemeinen Landeskirchenrechts der Katholiken und Protestanten
1) ohne Rücksicht auf die akademische Einrichtung des juristischen Studiums,
a) überhaupt, wissenschaftlich, unpartheyisch und rein;
b) insbesondere, es zu lernen,
2) mit Rücksicht auf die akademische Einrichtung des juristischen Studiums.
B) Methode des besondern Landeskirchenrechts der Katholiken und Protestanten, insonderheit des vaterländischen.

II. Nutzen des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland. (W. § 5.)
A) Nutzen des Reichs- und gemeinen Landeskirchenrechts der Katholiken und Protestanten
1) für Juristen,
2) für Theologen. Zweckmäßig eingerichtet.
B) Nutzen des besondern Landeskirchenrechts der Katholiken und Protestanten, insonderheit des vaterländischen.

Grundriß des allgemeinen Kirchenrechts, mit Rücksicht auf die christliche Kirche in Deutschland. (Wiesens Grundsätze des Kirchenrechts §. 7—38).

Einleitung.

I. Begriff des allgemeinen oder natürlichen (Religions- und) Kirchenrechts oder der Wissenschaft des allgemeinen Kirchenrechts. Ein Theil des Naturrechts.

II. Eintheilung des allgemeinen Kirchenrechts in

1) das allgemeine Kirchenrecht der Menschen außer Staaten. (Natürliches Kirchenrecht im engern Sinn).

2) Das allgemeine Kirchenrecht der Menschen in Staaten. (Allgemeines Staatenkirchenrecht). Dies zerfällt in

a) das allgemeine Staatskirchenrecht

b) das allgemeine Privatkirchenrecht

c) das allgemeine Völkerkirchenrecht.

III. Quellen des allgemeinen Kirchenrechts.

IV. Hülfsmittel des allgemeinen Kirchenrechts,

1) überhaupt

2) insbesondere die Literärgeschichte dieser Disciplin und besonders die Kenntniß der dahin gehörigen Schriften, vornemlich

Nettelbladt Syst. elem. univ. jurisprud. nat. (ed. Vta Hal. 1785. 8.) P. I. lib. III. p. 367. P. I. lib. V. p. 649.

Hufeland's Lehrsätze des Naturrechts (2te Ausg. Jen. 1795. gr. 8.) §. 132. und §. 392 — 407 desgl. §. 507 — 510.

Hofbauers Naturrecht (2te Aufl. Halle 1798. 8.) §. 422 — 442. und §. 573. — 582. Man verbinde damit dessen Abhandlungen von der kirchlichen Gesellschaft; in seinen Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts Halle 1795. 8. Num. XXXII.

F. A. Frank Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, nach natürlichen Rechtssätzen in Anwendung auf Deutschland. — Mainz 1784. 8.

Th. Schmalz natürliches Kirchenrecht. Königsb. 1795. 8.

V. Methode des allgemeinen Kirchenrechts.
VI. Nutzen des allgemeinen Kirchenrechts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze von der Religion und Kirche, wie auch von Staat und Volk.

I. Religion.
1) Begriff der Religion (W. §. 7ª.) Gottesdienst (W. §. 96.)
2) Eintheilung der Religion in die natürliche (Vernunftsreligion) und geoffenbarte, christliche und nichtchristliche Religion.
3) Begriff von Sakris (W. §. 7ᵇ.) Christliche Sakra.
4) Unterschied zwischen innere und äußere Sakris (W 7ᶜ).
a) Innere Sakra (Glaubens- und Gewissenssachen) (W. §. 8).
b) Aeußrer Saken (W. §. 9ª).

II. Kirche.
1) Begriff der Kirche (W. §. 11).
2) Eintheilung der Kirche nach Unterschied der Religion in die der natürlichen oder geoffenbarten Religion. Christliche und nichtchristliche Kirche.
3) Natur der Kirche (W. §. 12 — 14.)
a) überhaupt. Eintheilung in die einfache und zusammengesetzte Kirche. (W. §. 14ᵇ.)
b) Arten der Kirchen.

III. Staat.
1) Begriff des Staats.
2) Natur des Staats.
a) überhaupt,

b) insbesondere eines zusammengesetzten Staats.

IV. Volk.

1) Begriff des Volks.

2) Natur des Volks.

a) überhaupt,

b) insbesondere, wenn der Staat ein zusammengesetzter Staat ist.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Grundsätze von der Religion und Kirche.

Erster Theil.

Von der Religion und Kirche der Menschen außer Staaten.

Erstes Hauptstück.

Von der Religion einzelner Menschen. (W. §. 10.)

Die Rechte und Verbindlichkeiten des einzelnen Menschen in Ansehung der Religion sind zu betrachten:

1) im absoluten Zustande,

2) im hypothetischen Zustande.

Zweites Hauptstück.

Von der Kirche. (W. §. 11 — 22).

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche sind zu betrachten:

I. Einer Kirche. (Inneres Kirchenrecht),

A) ohne Voraussetzung einer besondern Verfassung der Kirche.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche gegen ihre Glieder (öffentliches Kirchenrecht) (W. §. 17 — 22.)

a) Rechte,

α) überhaupt. Kirchengewalt Kirchenregement. (W. §. 17.)

β) insbesondere. Einzelne darin enthaltene Rechte. (W. §. 19.)

b) Verbindlichkeiten

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder einer Kirche unter sich. (W. §. 16.)

B) unter Voraussetzung einer besondern Verfassung der Kirche.

1) überhaupt,

2) insbesondere,

a) jenachdem die Kirche mit dem Predigamte versehen ist oder nicht. (W. §. 21.)

b) jenachdem die Kirche eine gleiche oder ungleiche Gesellschaft und im ersten Falle eine gleiche Gesellschaft mit oder ohne Gewalt ist,

c) jenachdem die Kirche mit besondern religiosen Anstalten versehen ist oder nicht.

II. Verhältniß mehrerer Kirchen gegen einander

1) derselben Religion. (W. §. 36.)

2) verschiedener Religion. (W. §. 32a.)

Zweiter Theil.

Von der Religion und Kirche der Menschen im Staaten überhaupt.

(A.)

Ueberhaupt.

Erstes Hauptstück.

Allgemeines Staatskirchenrecht. (W. §. 23 — 35).

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Staats in Ansehung der Religion und Kirche im Staate sind zu betrachten:

I. in Ansehung der Religion des einzelnen Unterthanen. (W. §. 23 und 24.)

1) überhaupt,

2) insbesondere. Das Recht der Hausandacht.

Anmerk. Die Eintheilung der Hausandacht und die simple und qualificirte ist ungewöhnlich und unnütz. (W. §. 23 b).

II. in Ansehung der Kirche im Staate.

A) Einer Kirche.

1) Rechte und Verbindlichkeiten des Staats gegen die Kirche.

a) Rechte (W. §. 25 — 33.)

1) überhaupt. Staatskirchengewalt, Staatskirchenregement. (W. §. 25.)

2) insbesondere. Einzelne Rechte des Staats über die Kirche. Recht der Religionsübung im eigentlichen Sinne. Oeffentliche, Privatreligionsübung; volle und nicht volle Religionsübung. (W. §. 25 — 33).

Anmerk. Das Devolutionsrecht als eine eigene Gattung der Hoheitsrechte ist ungegründet. (W §. 31 c).

b) Verbindlichkeiten. (W. §. 34.)

c) Unterschied zwischen Staats- und Privatkirchengewalt. (W. §. 35.)

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche und deren Glieder gegen den Staat.

B) Verhältniß mehrerer Kirchen im Staate zum Staat

1) derselben Religion. (W. §. 36 b.)

2) verschiedener Religion. (W. §. 38 c).

Zweites Hauptstück.

Allgemeines Privatkirchenrecht.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Privatpersonen in Ansehung der Religion und Kirche sind zu betrachten:

I. in Ansehung der Religion der einzelnen Privatpersonen.

II. in Ansehung der Kirche, als Privatgesellschaft.

A) Einer Kirche. (Inneres Kirchenrecht im Staate)

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche gegen ihre Glieder. (Oeffentliches Kirchenrecht im Staate)

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder einer Kirche unter sich. (Privatkirchenrecht im engern Sinne)

B) Verhältniß mehrerer Kirchen im Staate gegen einander. (Aeußeres Kirchenrecht im Staate)

1) eine Religion.

2) verschiedener Religionen.

Drittes Hauptstück.

Allgemeines Völkerkirchenrecht. (W. §. 10. Not. b).

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Völker gegen einander in Ansehung der Religion und Kirche sind zu betrachten.

1) überhaupt.

2) ins besondere.

a) im absoluten Zustande.

b) im hypothetischen Zustande.

(B.)

Ins besondere, wenn der Staat ein zusammengesetzter Staat ist.

Abhandlung des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland selbst.

I.

Reines Kirchenrecht der Katholiken in Deutschland.

Einleitung in das Kirchenrecht der Katholiken in Deutschland.

Schriften: Doviatii Praenotionum canonicarum libri quinque, Paris 1637. 4. und cum Prae-

fat. et notis Aug. Frid. Schott. Tomi II, Mitav. et Lipſ. 1776 — 1779. 8.

I. Begriff des (reinen) Kirchenrechts der Katholiken in Deutſchland.

II. Eintheilung deſſelben in das Privat- Staats- und Völkerkirchenrecht der Katholiken in Deutſchland. (W. §. 79.)

Anmerk. Eintheilung des Kirchenrechts der Katholiken in das innere und äußere. (W. §. 79. Not. .).

III. Quellen des Kirchenrechts der Katholiken in Deutſchland. (W §. 71 - 77.).

A) Quellen des Reichs- und gemeinen Landeskirchenrechts der Katholiken in Deutſchland.

1) Ueberhaupt.

2) Insbeſondere, die Kirchengeſetze der Katholiken in Deutſchland, vornemlich

a) die Bibel, (W. §. 71.)

b) die Tradition, (W. §. 72.)

c) die Schlüſſe der allgemeinen Kirchenverſammlungen, (W. §. 73.)

d) die Ausſprüche der Kirchenväter, (W. §. 74.)

e) Das Corpus juris canonici,

f) das Corpus juris civilis,

g) die neuern påbſtlichen Verordnungen, (W. §. 74.)

h) die Concordaten der deutſchen Nation mit dem påbſtlichen Stuhle. (W. 76.)

B) Quelle des beſondern Landeskirchenrechts der Katholiken, (W. §. 77.) inſonderheit des vaterländiſchen.

IV) Hülfsmittel des Kirchenrechts der Katholiken in Deutſchland.

A) Hülfsmittel des Reichs- und gemeinen Kirchenrechts der Katholiken in Deutſchland. (W. §. 78.)

1) Ueberhaupt.
2) Insbesondere, vornemlich
a) Geschichte und Statistik der katholischen Kirche in Deutschland. (W. §. 56—63.)
b) Geschichte des katholischen Kirchenrechts, vor und nach dem Tridentinischen Concilio. (1545 — 1563.)
c) Literärgeschichte des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland. (W. §. 78.)

Anmerk. Man merke: C. Gärtner Corpus juris ecclesiastici catholicorum novioris, quod per Germaniam obtinet. Tomi II. Salisburgi, 1797. 1799. 8.

B) Hülfsmittel des besondern Landeskirchenrechts der Katholiken in Deutschland.

V. Methode des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland.

VI. Nutzen des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland.
1) Ueberhaupt.
2) Insbesondere für Protestanten.

Erstes Buch.

Privatkirchenrecht der Katholiken in Deutschland.

Einleitung.

1) Begriff des Privat- (innern) Kirchenrechts der Katholiken.
2) Eintheilung desselben in das öffentliche und Privatkirchenrecht der Katholiken im engern Sinne.
3) Quellen des Privatkirchenrechts der Katholiken in Deutschland.
4) Hülfsmittel des Privatkirchenrechts der Katholiken in Deutschland.

5) Methode des Privatkirchenrechts der Katholiken in Deutschland.

Erstes Hauptstück.

Von der katholischen Religion und Kirche in Deutschland überhaupt.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik. (W. §. 56—63.)
   **) Lehre der Katholiken.

Erster Abschnitt.

Von der katholischen Religion und Kirche in Deutschland selbst.

I. Begriff der katholischen Religion und Kirche.
   1) Ueberhaupt.
   2) Insbesondere in Deutschland.
II. Verfassung der katholischen Kirche.
   1) Ueberhaupt. (W. §. 64—110).
   2) Insbesondere in Deutschland.
III. Rechte und Verbindlichkeit der katholischen Religion und Kirche in Deutschland überhaupt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gliedern der katholischen Kirche in Deutschland.

I. Glieder der katholischen Kirche in Deutschland selbst.
   1) Ueberhaupt. Einzelne und moralische Personen.
   2) Insbesondere.
      a) In Ansehung der Weihe (W. 80). Geistliche (Kleriker) oder Layen.

b) In Ansehung der Kirchenämter. Kirchliche Personen im engern Sinne oder politische Personen.

c) In Ansehung der Verpflichtung zu besondern Werken der Frömmigkeit. Regularen oder Secularen.

II. Wie die Glieder der katholischen Kirche in Deutschland es werden und wieder aufhören zu seyn?

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere,

a) die Geistlichen.

b) die kirchlichen Personen im strengen Sinne.

c) die Regularen.

III. Rechte und Verbindlichkeiten der Glieder der katholischen Kirche in Deutschland.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere der Layen.

Zweites Hauptstück.

Von der Hierarchie der katholischen Kirche in Deutschland.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

Erster Abschnitt.

Von der Hierarchie des Ordens und dem Unterschied der Glieder der katholischen Kirche in Deutschland in Ansehung des Orden. (W. §. 80—91.)

(A)

Ueberhaupt.

I. Begriff der Hierarchie des Ordens. (W. §. 69.)

II. Unterschied der Glieder der katholischen Kirche in Deutschland in Ansehung des Orden. (W. §. 80.)

A) Unterschied der Weihe und der Geistlichen nach Verschiedenheit der Weihe. (§. 81—82.)

1) Tonsur. Tonsurirte Geistliche. (W. §. 81ᵇ.)

2) Weihe. (Ordo, scil. ecclesiasticus) (W. §. 81ᶜ und 82).

a) Niedere Weihen. Geistliche der niedern Weihen. Minoristen.

1) Ostiariat. Ostiarien.

2) Lectorat. Lectoren.

3) Exorcistat. Exercisten.

4) Acoluthat. Acolythen.

b) Höhere Weihen. Geistliche der höhern Weihen. Majoristen.

α) Im Kirchendienste. (in ministerio constituti clerici).

1) Subdiakonat. Subdiakonen.

2) Diakonat. Diakonen.

β) Im Priesterthume (in sacerdotio constituti oder sacerdotes).

1) Im untern Priesterthume. Presbyterat. Presbyter (Priester).

2) Im höheren Priesterthume. Episcopat. Episcopen oder Bischöfe.

Anmerk. 1. Die vornehmsten Ministerialhandlungen sind folgende: 1) Die Benediction, 2) die Consecretien, 3) die Messe, 4) die Verwaltung der Sakramente, vornemlich die Ordination und die Firmelung, 5) die Tonsur, und 6) die Ankündigung des Wortes Gottes.

Anmerk. 2. Begriff der Pontificalien.

B) Ordination. (W. §. 83—88.)

1) An sich betrachtet.
   a) Begriff der Ordination. (W. §. 81.)
   b) Arten der Ordination. (W. §. 82.)
2) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Ordination.
   a) Recht zu ordiniren. (W. §. 83.)
   b) Eigenschaften des zu Ordinirenden. (W. §. 84—86.)
      α) Ueberhaupt. Fähigkeit und Geschicklichkeit. (§. 84.)
      β) Insbesondere, bey den höhern Weihen ein Titel. (W. §. 85.)
   c) Form der Ordination. (W. §. 87.)
   d) Wirkungen der Ordination. (W. §. 88.)

Anmerk. 1. Unterschied der Tonsur und Ordination von einem geistlichen Amte.

Anmerk. 2. Der Ordination steht die Degradation entgegen.

C) Besondere Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen als solcher. (W. §. 89—91.)
1) Rechte. (W. §. 91.)
2) Verbindlichkeiten.
   a) Ueberhaupt. (W. §. 89.)
   b) Insbesondere, Verbindlichkeit zum Cölibat. (W. §. 90.)

(B)

Insbesondere.

I. Der Episcopat und die (consecrirten) Bischöfe.
II. Der Presbyterat und die Presbyter oder Priester.

Zweiter Abschnitt.

Von der Hierarchie der Jurisdiction und deren Unterschied der Glieder der katholischen Kirche in Deutschland in Ansehung der Jurisdiction.

1. Quellen.

2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

(A)

Ueberhaupt.

I. Kirchen-Jurisdiction. (W. §. 92[d].)
1) Begriff der Kirchen-Jurisdiction.
2) Eintheilungen der Kirchenjurisdiction.

Anmerk. Unterschied zwischen der allgemeinen Kirchenjurisdiction und der besondern in Ansehung der Regularen als solcher.

II. Kirchenregiment. (W. §. 92[b].).
1) Begriff des Kirchenregiments.
2) Eintheilungen des Kirchenregiments. (W. §. 95).

Anmerk. Unterschied zwischen dem gemeinen Kirchenregimente und dem besondern Kirchenregimente in Ansehung der Regularen als solcher.

III. Öffentliche Kirchenämter. (W. §. 93[b].)
1) Begriff eines öffentlichen Kirchenamtes.
2) Eintheilungen der öffentlichen Kirchenämter.

Anmerk. Begriff einer Pralatur oder Dignität. (W. §. 93[c]).

IV. Unterschied der Glieder der katholischen Kirche in Deutschland in Ansehung des (allgemeinen) Kirchenregiments.
1) Ueberhaupt. Obere und Unterthanen. (W. §. 92[c].)
2) Insbesondere.
a) Hauptpersonen. Diese sind
1) die Diöcesanbischöfe.
a) Simple Diöcesanbischöfe oder Diöcesanbischöfe schlechtweg.

b) Nicht simple Diöcesanbischöfe. Dergleichen sind
1) die Erzbischöfe.
2) (die Patriarchen).
3) der Pabst.
2) die Prediger, insonderheit die Pfarrer.
b) Nebenpersonen. Dahin gehören
1) die Coadjutoren im heutigen Sinne. (Candjutores irregulares.)
2) die Senatoren.
3) die Vikarien.

Anmerk. Unterschied zwischen einem Diöcesanbischofe und einem consecrirten Bischofe.

V. Eintheilung der katholischen Kirche in Ansehung des (allgemeinen) Kirchenregiments im (Patriarchete), erzbischöfliche Sprengel, bischöfliche Sprengel (Diöcesen) und Parochien.

VI. Kirchenversammlungen. (W. §. 94—96.)
1) Begriff von Kirchenversammlungen.
2) Eintheilungen der Kirchenversammlungen.

(B)

Insbesondere.

Erste Abtheilung.

Vom Subjecte (des allgemeinen) Kirchenregiments.

Erstes Kapitel.

Vom Korpus der Bischöfe.

I. Begriff des Korpus der Bischöfe.

II. Rechte und Verbindlichkeit des Korpus der Bischöfe.
1) Selbst.
2) Ausübung.

a) Ueberhaupt.
b) Insbesondere auf allgemeinen Kirchenversammlungen. (W. §. 95.)
α) An sich betrachtet.
β) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der allgemeinen Kirchenversammlungen.

Zweites Kapitel.

Vom Pabst und dessen unmittelbaren Gehülfen.

(W. §. 97—108.)

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

(A)

Vom Pabst.

I. Der Pabst als an sich betrachtet.

Anmerk. Unterschied des Pabsts als solchen von seinem übrigen kirchlichen und weltlichen Eigenschaften. (W. §. 101 b.)

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Pabsts.
A) Rechte und Verbindlichkeiten des Pabsts.
1) Rechte des Pabsts.
a) Ueberhaupt. Pabstthum. (W. §. 97 c.) Primat des Pabsts. Päbstliche Machtvollkommenheit.
b) Insbesondere. Eintheilungen der päbstlichen Rechte.
1) Ihrem Ursprunge machen in wesentliche (W. §. 97 b und 98) und zufällige. (W. §. 100 und 101 a.)

Letztere sind verschieden nach Unterschied der Staaten, vornemlich in Deutschland.

2) Ihrem Gegenstande nach in allgemeine und besondere. Von letztern an ihrem Orte.

3) Ihrer Beschaffenheit nach in Ehrenrechte (W. §. 99.) und Regierungsrechte. (Primatus honoris primatus potestatis, jurisdictionis.)

2) Verbindlichkeiten des Pabsts.

Anmerk. 1. Unterschied zwischen dem Papal- und Episcopal-Systeme. (W. §. 66—68.)

Anmerk. 2. Unterschied zwischen dem allgemeinen Kirchenregimente und dem allgemeinen Primate.

B) Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Glieder der katholischen Kirche gegen den Pabst.

1) Rechte der übrigen Glieder der katholischen Kirche gegen den Pabst.

2) Verbindlichkeiten derselben.

a) Ueberhaupt. Subjection gegen den Pabst.

b) Insbesondere des Kaisers als Mitglied der katholischen Kirche. Sogenannte Obedienzgesandtschaft des Kaisers.

Anmerk. Von der Art und Weise, wie jemand Pabst wird (W. §. 214.) und wieder aufhören kann, es zu seyn.

(B)

Von den unmittelbaren Gehülfen des Pabstes.

(W. §. 102—108.)

(A)

Von den Cardinälen. (W. §. 102—104.)

1. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

I. Die Cardinäle an sich betrachtet.

1) Begriff der Cardinäle. Sie sind die Senatoren des Pabsts.

2) Eintheilung in Cardinälbischöfe, Cardinalpriester und Cardinaldiakonen.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Cardinäle.

A) Rechte und Verbindlichkeiten der Cardinäle.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Cardinäle einzeln betrachtet. (W. §. 104. a und c.)

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Cardinäle zusammen betrachtet, in sofern sie ein Collegium bilden.

a) Rechte und Verbindlichkeiten des Consistoriums der Cardinäle (W. §. 102.)

b) Rechte und Verbindlichkeiten der Congregationen der Cardinäle. (W. §. 103.)

Anmerk. Verhältniß der Cardinäle zur weltlichen Regierung des Kirchenstaats. (W. §. 104[b].)

B) Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Glieder der katholischen Kirche ausser dem Pabst gegen die Cardinäle.

1) Ueberhaupt.

2) Insonderheit als Protectoren der deutschen Nation und einzelner Mönchsorden.

III. Wie die Cardinäle es werden (W. §. 102. Not. [b].) und wieder aufhören zu seyn.

(B)

Von der römischen Curie und den verschiedenen Tribunälen des Pabsts. (W. §. 102 und 105.)

I. Römische Curie. (W. §. 102.)

1) Begriff der römischen Curie.

2) Collegien, woraus sie besteht.

II. Päbstliche Tribunäle. (W. §. 105.)

1) Ueberhaupt.

2) Insonderheit, die Rota romana.

(C)

Von den päbstlichen Legaten. (W. §. 106—108.)

1. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

I. Die päbstlichen Legaten an sich betrachtet.

1) Begriff der päbstlichen Legaten. (W.. §. 106.) Sie sind die Vikarien des Pabsts.

2) Eintheilung der päbstlichen Legaten in

a) gebohrne des päbstlichen Stuhls.

b) abgeordnete. Diese sind (W. §. 107.)

α) Legaten von der Seite (legati a latere.)

β) Päbstliche Nuntien.

Anmerk. Unterschied der päbstlichen Legaten von den Gesandten des Pabsts als weltlichen Regenten.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der päbstlichen Legaten.

A. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der päbstlichen Legaten.

1) Ueberhaupt.

2) Insonderheit in Ansehung der stehenden Nuntiaturen, vornemlich in Deutschland. (W. §. 108.)

B. Rechte und Verbindlichkeiten der päbstlichen Nuntien. (W. §. 107.)

C. Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Glieder der katholischen Kirche außer den Pabst gegen den päbstlichen Legaten.

Anmerk. Wie die päbstlichen Legaten es werden und wieder aufhören zu seyn.

Drittes Kapitel.

Von den Patriarchen, Primaten und Erzbischöfen. (W. §. 109—114.)

I. Patriarchen. (W. §. 109.)

1) Begriff der Patriarchen.

2) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Patriarchen.

Anmerk. Patriarchen kommen in Deutschland nicht vor.

II. Primaten. (W. §. 110.)

1) Begriff der Primaten.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Primaten.

III. Erzbischöfe (W. §. 111—114.)

*) Schriften.

**) Geschichte und Statistik.

1) Begriff eines Erzbischofs. Geistliche Provinz. (W. §. 111.)

2) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Erzbischöfe.

A. Rechte und Verbindlichkeiten der Erzbischöfe.

1) Rechte.

a) Ueberhaupt. Metropolitanrecht oder Erzbischöfliches Recht.

b) Insbesondere. Eintheilung der Erzbischöflichen Rechte.

1) Nach ihrem Gegenstand in allgemeine und besondere.

2) Nach ihrer Beschaffenheit.

a) Ehrenrechte. (W. §. 113[a].)

α) Ueberhaupt.

β) Insbesondere des Palliums (W. §. 113^{b} und 114.)

b) Regierungsrechte. (W. §. 112.)

α) Selbst.

β) Ausübung. Provinzialsynode.

2) Verbindlichkeiten.

B. Rechte und Verbindlichkeiten der den Erzbischöfen unterworfenen.

Anmerk. Wie die Erzbischöfe es werden, es werden und wieder aufhören zu seyn.

Viertes Kapitel.

Von den (simpeln) Diöcesanbischöfen, und deren unmittelbaren Gehülfen. (W. §. 115—122.)

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

(A)

Von den (simpeln) Diöcesanbischöfen.

I. Die (simpeln) Diöcesanbischöfe an sich betrachtet.

1) Begriff eines (simpeln) Diöcesanbischofes. Bischofssprengel oder Diöces. (W. §. 115^{a}.)

2) Eintheilungen. (W. §. 112^{b}.)

Anmerk. Unterschied eines Diöcesanbischofs von einem consekrirten Bischofe.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Diöcesanbischöfe.

A. Rechte und Verbindlichkeiten der Diöcesanbischöfe.

1) Rechte der Diöcensanbischöfe.

a) Ueberhaupt. Bischöfliches Recht im engern Sinne. Diöcesanrecht im weitern Sinne.

b) Insbesondere. Eintheilungen der bischöflichen Rechte.

1) Ihrem Ursprung nach in wesentliche und zufällige Rechte.

2) Ihrem Gegenstande nach in allgemeine und besondere.

3) Ihrer Beschaffenheit nach: im Ehrenrechte (W. §. 118ᵇ.) und Regierungsrechte. (W. §. 117 und 118ᵃ.) Diese sind zu betrachten

a) an sich selbst,

b) nach ihrer Ausübung. Diöcesansynoden. (W. §. 96.)

2) Verbindlichkeiten der Diöcesanbischöfe.

B) Rechte und Verbindlichkeiten der Diöcesanen. (W. §. 118ᶜ.)

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, in Ansehung der Eximirten. (W. §.

Anmerk. 1. Unterschied zwischen bischöflichen Rechte im engern und weitern Sinne.

Anmerk. 2. Unterschied zwischen den bischöflichen Rechte im eigentlichen Sinne und uneigentlichen Sinne (jus quasi episcopale).

Anmerk. 3. Unterschied zwischen den Bischöfen überhaupt, und der Bischöfe in Deutschland.

Anmerk. 4. Wie die Diocesanbischöfe es werden und wiederum Herrn zu seyn.

Anmerk. 5. Errichtung neuer Bißthümer.

(B)

Von den unmittelbaren Gehülfen der Bischöfe. (W. §. 119 — 122).

(A)

Von den Vikarien der Bischöfe.

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

I. Die Vikarien der Bischöfe an sich betrachtet.

1) Begriff von Vikarien der Bischöfe. (W. §. 119ª).

2) Eintheilungen der Vikarien der Bischöfe.

a) in Ansehung der Art und Weise, wie sie es werden, in gebohrene und angeordnete. (W. §. 119ᵇ).

b) in Ansehung ihrer Functionen.

α) Vikarien zu geistlichen Functionen (Vicarii ordinis). (W. §. 119ᶜ) als

1) die Erzpriester (archipresbiteri).

2) Die Titulär- oder Weihbischöfe (episcopi titulares seu suffraganei).

β) Vikarien des Diöcesanrechts (vicarii jurisdictionis) (W. §. 120ª.), als

1) die Archidiakonen (W. §. 120ᵇ.)

2) die Officialen und Vikarien im strengen Sinne. (W. §. 121.)

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Vikarien der Bischöfe.

A) Rechte und Verbindlichkeiten der Vikarien.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, nach Unterschied der Vikarien der Bischöfe.

B) Rechte und Verbindlichkeiten der den Vikarien der Bischöfe untergegebenen.

Anmerk. Wie die Vikarien der Bischöfe es werden und wieder aufhören es zu seyn.

(B)

Von den Coadjutoren der Bischöfe.
(W. §. 122).

1. Quellen.
2. Schriften:
   *) Geschichte und Statistik.

I. Die Coadjutoren der Bischöfe an sich betrachtet (W. §. 123[a].)
   1) Begriff eines Coadjutors.
   2) Unterschied zwischen vorübergehenden (regulären) und beständigen (irregulären) Coadjutoren.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Coadjutoren der Bischöfe.
   1) der vorübergehenden Coadjutoren.
   2) der beständigen Coadjutoren.
      a) Rechte der beständigen Coadjutoren. (W. §. 122[b]).
      b) Verbindlichkeiten derselben.

Anmerk. 1. Wie Coadjutoren es werden und wieder aufhören es zu seyn.

Anmerk. 2. Subcoadjutorien.

(C)

Von den Domkapiteln.

Anmerk. Von den Domkapiteln kann erst unten gehandelt werden. (W. §. 238).

Fünftes Kapitel.

Von den Pfarrern und deren Vikarien wie auch von den übrigen Predigern.
(W. §. 123 — 125).

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

(A)

Von den Pfarrern.

I. Die Pfarrer an sich betrachtet.

1) Begriff eines Pfarrers. Pfarrey (parochia). (W. §. 123.) Eingepfarrte (parochiani).

2) Arten der Pfarrer.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Pfarrer.

A) Rechte und Verbindlichkeiten der Pfarrer.

1) Rechte der Pfarrer. (W. §. 124).

a) Ueberhaupt. Pfarrecht, (jus parochiale).

b) Insbesondere. Einzelne dahin gehörige Rechte.

2) Verbindlichkeiten der Pfarrer.

B) Rechte und Verbindlichkeiten der Eingepfarrten. (W. §. 125).

1) Rechte der Eingepfarrten.

2) Verbindlichkeiten derselben.

Anmerk. 1. Wie die Pfarrer es werden und wieder aufhören es zu seyn.

Anmerk. 2. Errichtung neuer Pfarreyen.

(B)

Von den Vikarien der Pfarrer.

I. Die Vikarien der Pfarrer an sich betrachtet.

1) Begriff eines Pfarrvikars.

2) Eintheilung der Pfarrvikarien in beständigen und zeitigen.

Anmerk. Unterschied von der Kapellänen und andern Gehülfen der Pfarrer.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Vikarien der Pfarrer.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Vikarien der Pfarrer.

2) Rechte und Verbindlichkeit der eingepfarrten gegen den Vikarien der Pfarrer.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen in dem (allgemeinen) Kirchenregimente enthaltenen Rechten.

I. Ueberhaupt.

1) Begriff der einzelnen in dem (allgemeinen) Kirchenregemente enthaltenen Rechte.

2) Eintheilungen derselben.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere, ihrem Gegenstand nach in allgemeine und besondere.

II. Insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von der einrichtenden Gewalt der Kirche.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

I. Ueberhaupt.

1) Begriff der einrichtenden Gewalt der Kirche.

2) Umfang und Gränzen derselben.

II. Insbesondere.

A) Gesetzgebenden Gewalt der Kirche. (W. §. 126 — 131.)

1) an sich betrachtet.

a) Begriff eines Kirchengesetzes in eigentlicher Bedeutung.

b) Eintheilungen der Kirchengesetze.

α) Ueberhaupt.

β) Insbesondere, in Glaubens- und Disciplinargesetze.

Anmerk. Unterschied der Kirchengesetze im eigentlichen Sinne von andern Kirchengesetzen.

2) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Gesetzgebung der Kirche.

a) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchen-Obern.

α) Ueberhaupt.

β) Insonderheit.

1) Des Pabstes. Bullen und Breven. (W. §. 131).

2) der Bischöfe.

b) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen der Kirche.

α) Ueberhaupt.

β) In Ansehung der Kirchenstatuten. (W. §. 128).

Anmerk. Die Lehre von der Verjährung der Gewohnheitsrechte ist falsch. (W. §. 129). Man sehe J. H. Hochstetter Diss. de praescriptione consuetudinis. Stuttg. 1786.

B) Recht zu privilegiren und zu dispensiren. (W. §. 130).

1) Ueberhaupt.

2) Insonderheit.

a) des Pabsts.

b) der Bischöfe.

Zweites Kapitel.

Von der aufsehenden Gewalt der Kirche. (W. §. 132. — 135).

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

I. Ueberhaupt. (W. §. 132.)

1) an sich betrachtet.

a) Begriff der aufsehenden Gewalt der Kirche.

b) Umfang und Gränzen derselben.

2) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der kirchlichen Aufsicht.

a) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.

α) Ueberhaupt.

β) Insbesondere.

1) des Pabstes.

2) der Bischöfe.

b) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kirche.

II. Insbesondere, das Visitationsrecht der Kirche. (W. §. 133 — 135.)

1) an sich betrachtet.

a) Begriff des Kirchenvisitationsrecht.

b) Umfang und Gränzen desselben.

2) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Kirchenvisitationen.

a) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.

b) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kirche. Prokurationen. (W. §. 135.)

Drittes Kapitel.

Von der beurtheilenden Gewalt der Kirche.

1. Quellen.
2 Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

I. Ueberhaupt.
1) an sich betrachtet.
a) Begriff der beurtheilenden Gewalt der Kirche.
b) Umfang und Gränzen derselben.
2) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der beurtheilenden Gewalt der Kirche.
a) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.
α) Ueberhanpt.
β) Insbesondere
1) des Pabstes.
2) der Bischöfe.
b) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kirche.

II. Insbesondere.
1) das kirchliche Bestätigungsrecht
2) das kirchliche Censurrecht. Verzeichnisse verbotener Bücher. (W. §. 73. und §. 140).

Viertes Kapitel.

Von der vollziehenden Gewalt der Kirche. (W. §. 136a).

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

1) An sich betrachtet.
   a) Begriff der vollziehenden Gewalt der Kirche.
   b) Umfang und Gränzen derselben.
2) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der vollziehenden Gewalt der Kirche.
   a) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.
      α) Ueberhaupt.
      β) Insbesondere.
      1) des Pabstes.
      2) der Bischöfe.
   b) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kirche.

Fünftes Kapitel.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit.
(W. §. 137 — 142).

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Katholiken.

I. Geistliche Gerichtsbarkeit an sich betrachtet.
   1) Begriff der geistlichen Gerichtsbarkeit im engern Sinne (jurisdictio ecclesiastica in sensu stricto, oder potestas judiciaria ecclesiastica).
   2) Gegenstand derselben. Geistliche Justizsachen.
   3) Eintheilungen derselben.

   Anmerk. Die geistliche Gerichtsbarkeit erwächst nicht blos aus der vollziehenden Gewalt. (W. §. 136.)

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit.
   1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.

α) Ueberhaupt.

β) Insbesondere.

1) des Pabstes.

2) der Bischöfe.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kirche.

Anmerk. 1. Von den geistlichen Gerichtswesen unten.

Anmerk. 2. Von den geistlichen Strafrechte unten.

Drittes Hauptstück.

Vom Gottesdienste.

I. Ueberhaupt.

II. Insbesondere.

Anmerk. Unterschied zwischen Gottesdienst und Officium divinum.

Erstes Kapitel.

Von den Glaubenslehren. (W. §. 151. und 152).

1. Quellen.

2. Schriften.

I. Glaubenslehren (Credenda) selbst.

1) Begriff der Glaubenslehren (dogmata fidei).

2) Unterschied derselben von bloßen Kirchenlehren (dogmata tantum ecclesiastica) und gemeine Lehren der Gottesgelehrten.

Anmerk. 1. Symbole der katholischen Kirche. (W. §. 151[b].)

Anmerk. 2. Symbolische Bücher der katholischen Kirche.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Glaubenslehren.

A) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern insonderheit des Pabstes und der Bischöfe.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere.

a) in Ansehung der Bestimmung und Entscheidung der Glaubenslehren. Glaubensgesetze.

b) in Ansehung der Reinerhaltung der Glaubenslehren.

B) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere

a) in Ansehung des Glaubensbekentnisses (W. §. 152[a]).

b) in Ansehung des Religionseides. (W. §. 152[b]).

Anmerk. Von dem Missionswesen.

Zweites Kapitel.

Von den gottesdienstlichen Handlungen. (W. §. 153).

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

(A)

Ueberhaupt.

I. Gottesdienstliche Handlungen selbst.

A) an sich betrachtet.

1) Begriff der gottesdienstlichen Handlungen. (Agenda).

2) Eintheilungen derselben.

B) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der gottesdienstlichen Handlungen.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des Pabstes und der Bischöfe.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

II. Liturgie. (W. §. 153 — 155).

1) Ueberhaupt.

A) an sich betrachtet.

1) Begriff der Liturgie.

2) Eintheilungen der Liturgie.

2) Gegenstände derselben. Sprache.

B) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Liturgie.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des Pabstes und der Bischöfe. Liturgisches Recht. Liturgische Gesetze.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere, der Kirchendiener.

Anmerk. Kirchengebräuche und Ceromonien. Processionen.

2) Insbesondere, Festtage. (W. §. 162).

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

A) Festtage an sich betrachtet.

1) Begriff der Festtage.

2) Eintheilungen derselben.

3) Begriff der göttlichen Ferien.

Anmerk. Kirchenkalender.

B) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Festtage.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

Anmerk. Festtagsgeschenke, insonderheit Weinachtsgeschenke.

(B)

Von den einzelnen im Gottesdienste vorkommenden Handlungen.

(A)

Von den einzelnen im Gottesdienste vorkommenden Handlungen außer den Sacramenten.

(1)

Von der Ankündigung des Wortes Gottes. (W. §. 158[a]).

I. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

1) Begriff der Ankündigung des Wortes Gottes.

2) Arten desselben.

a) Predigten. Anhang der Predigten.

b) Catechisationen.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Ankündigung des Wortes Gottes.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.

2) Rechte und Verbindlichkeit der Mitglieder der Kirche.

a) Ueberhaupt.

b) Insonderheit der Prediger.

Anmerk. Lectionen.

(2)

Von der Messe. (W. §. 156 und 157.)

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

I. Messe selbst. (W. §. 156.)

1) Begriff der Messe.

2) Arten der Messe.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Messe.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

a) Ueberhaupt.

b) Insonderheit des Lesens der Messe. (W. §. 157.)

(3)

Von den Gebeten und Gesängen. (W. §. 158c.)

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

I. Gebete und Gesänge selbst.

1. Begriff der Gebete und Arten derselben. Brevier. Gebrauch des Rosenkranzes.
2. Begriff der Gesänge und Arten derselben. Kirchenmusik.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Gebete und Gesänge.
1) Ueberhaupt.
2) Insonderheit, Recht des öffentlichen Gebets. (Jus precum publicarum).

(4)
Von dem Vigilien und dem Fasten.
(W. §. 161.)

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

I. Vigilien und Fasten selbst.
1. Begriff der Vigilien.
2. Begriff des Fastens und Arten desselben.

Anmerk. Fasttage und Abstinenztage.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Vigilien und des Fastens.
1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.
2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

(5)
Von der Verehrung der Heiligen.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

I. Verehrung der Heiligen selbst.
1) Begriff eines Heiligen. Reliquien der Heiligen.
2) Begriff der Verehrung der Heiligen. Canonisation oder Heiligsprechung.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Verehrung der Heiligen.
1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des Pabstes und der Bischöfe.
2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

(6)

Von den Begräbnissen. (W. §. 160.)

1) Quellen.
2) Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

I. Begräbnisse selbst.
1) Begriff des Begräbnisses. Kirchliches Begräbniß.
2) Eintheilung der Begräbnisse.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des kirchlichen Begräbnisses.
1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des Pabstes und Bischöfe.
2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

Anmerk. 1. Von den Kirchhöfen unten. (W. §. 310.)

Anmerk. 2. Vom Begräbnissen als Policeysachen muß im weltlichen Rechte gehandelt werden.

(7)
Vom Gelübde. (W. §. 163.)

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

I. Gelübde selbst.
1) Begriff eines Gelübde.
2) Eintheilungen der Gelübde.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Gelübde.
1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des Pabstes und der Bischöfe.
2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.
a) Ueberhaupt.
b) Insonderheit des Gelobenden.

Anmerk. Vom Klostergelübde unten.

(8)
Von den Wallfahrten.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

I. Wallfahrten selbst.
1) Begriff der Wallfahrten (peregrinationes religiosae).
2) Arten derselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Wallfahrten.
1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des Pabstes und der Bischöfe.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

(9)

Vom Eide. (W. §. 164 — 169.)

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Katholiken.

I. Eid selbst.
   1) Begriff des Eides.
   2) Eintheilung der Eide.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Eides.
   1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des Pabstes und der Bischöfe.
   2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche, insonderheit des Schwörenden.

(10)

Von der Benediction und Consecration.

1. Quellen.
2. Schriften:
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Katholiken.

I. Benediction und Consecration selbst.
   1) Begriff der Benediction und Consecration.
      a) der Benediction.
      b) der Consecration.
   2) Arten derselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Benediction und Consecration.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

Anmerk. 1. Weihwasser.

Anmerk. 2. Heilige Oele.

Anmerk. 3. Salbung der Könige, insonderheit des Kaisers.

(B)

Von den Sacramenten.

(W. §. 253 — 292.)

I. Ueberhaupt.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

I. Sacramente selbst.

1) Begriff eines Sacraments.

2) Eintheilungen der Sacramente.

Anmerk. Unterschied von den Sacramentalien. Kirchgang der Wöcherinnen.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Sacramente.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche, insonderheit der Geistlichen.

II. Insbesondere.

(1)

Von der Taufe. (W. §. 255 — 257.)

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

I. Taufe selbst.

1) Begriff der Taufe. (W. §. 255a.)

2) Wirkungen der Taufe. (W. §. 257.)

Anmerk. Nothtaufe.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Taufe. (W. §. 255b — 256.)

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche, insonderheit der Taufpathen oder Gevattern.

Anmerk. 1. Taufbücher.

Anmerk. 2. Pathengeld (pecunia lustrica.)

(2)

Von der Firmelung. (W. §. 258.)

1. Quellen.

2 Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

I. Firmelung selbst.

1) Begriff der Firmelung (confirmatio.)

2) Wirkungen der Firmelung.

II Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Firmelung.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche, insonderheit Firmpathen.

(3)

Vom Abendmahle. (W. §. 259 und 261.)

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

I. Abendmahl selbst.
1) Begriff des Abendmahls (euchariftia.)
2) Wirkungen des Abendmahls.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Abendmahls.
1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.
2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

(4)

Von der Buße.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

I. Buße selbst.
1) Begriff (des Sacraments) der Buße oder Beichte (poenitentia). Ohrenbeichte.
2) Wirkungen der Buße.

Anmerk. Von der Kirchenbuße unten.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Buße.
1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche. Beichtvater. Beichtkind Sigillum confessionis. Beichtgeld.

Anmerk. 1. Aus der Beichte entspringt keine spirituelle Verwandschaft. (W. §. 282.)

Anmerk. 2. Ablaß.

(5)

Von der letzten Oelung. (W. §. 263.)

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

I. Letzte Oelung selbst.
1) Begriff der letzten Oelung (extrema unctio.)
2) Wirkungen derselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der letzten Oelung.
1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.
2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

(7)

Von der Ordination. (W. §. 264.)

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

I. Ordination selbst.
1) Begriff der Ordination.
2) Wirkungen der Ordination.

Anmerk. Unterschied der Ordination von der Tonsur.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Ordination.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, vornemlich der Bischöfe.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche, insonderheit der Ordinirten.

(7)

Von der Ehe. (W. §. 265 — 292.)

1. Quellen.

2. Schriften.

C. C. Dabelow's Grundsätze des allgemeinen Eherechts der deutschen Christen, Halle 1792. gr. 8.

A. Huth Casus juridico-canonici de sponsalibus et matrimonio, Heidelb. 1742. 8.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

(A)

Ueberhaupt.

I. Ehe und Ehesachen an sich betrachtet.

A) Ehe.

1) Begriff der Ehe der Katholiken. (W. §. 265a.) Zweck der Ehe.

2) Eintheilungen der Ehe. Begriff einer kirchlich gerechten Ehe (matrimonium ratum). Eigenschaft des Sacraments.

B) Ehesachen.

1) Begriff der Ehesachen.

2) Ehesachen, als Kirchensachen betrachtet. (W. §. 265b.)

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Ehe.

A) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des Pabstes und der Bischöfe.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere,

1) gesetzgebende Gewalt. Ehegesetze.

2) Recht zu dispensiren. Dispensationen in Ehesachen.

3) richterliche Gewalt. Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

4) suppletorische Gewalt.

B) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

1) Wirkungen der Ehe. (W. §. 287 — 289.)

a) Wirkungen der Ehe in Absicht auf die Ehegatten oder (persönliche) Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten. (W. §. 288.)

b) Wirkungen der Ehe in Absicht auf die Kinder. (W. §. 289.) Recht der ehelichen Geburt.

2) Errichtung und Aufhebung der Ehe.

A) Errichtung der Ehe.

1) Personen, welche eine Ehe errichten können. (W. §. 272 — 284.)

a) Unfähigkeit der Ehe. (W. 272 und 273.)

b) Ehehindernisse. (W. §. 274 —

α) selbst.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, kirchliche Ehehindernisse. Verbotene Grade der Ehe.

β) Aufhebung der Ehehindernisse. (W. §. 283. 284.) Dispensation in Ehehindernissen.

2) Errichtung der Ehe selbst.
a) Verlöbnisse. (W. §. 266 — 271.)
1) Begriff und Eintheilungen der Eheverlöbnisse. (W. §. 266.)
2) Rechte und Verbindlichkeiten der Verlobten. (W. §. 269.)
3) Schließung der Eheverlobnisse.
α) Personen, welche sich verloben können. (W. §. 267.)
β) Art und Weise sich zuverloben. (W. §. 268.)
4) Aufhebung der Eheverlobnisses. (W. §. 271.)
b) Aufgebot der Verlobten. (W. §. 285.)
c) Erklärung des ehelichen Einwilligung vor dem Pfarrer und Zeugen. (W. §. 286a.)
d) Priesterliche Einsegnung. (W. §. 286b.)

Anmerk. 1. Unterschied zwischen sponsalia de futuro und de praesenti. (M. §. 266.)

Anmerk. 2. Unterschied zwischen der Erklärung des Eheconsenses und der priesterlichen Einsegnung.

3) Vollziehung der Ehe. (W. §. 286c.)

B) Aufhebung der Ehe.
1) Ueberhaupt.
2) Insbesondere.
a) ipso jure.
α) durch den Tod. (W. §. 290a.)
β) durch den Eintritt in ein Kloster. (W. §. 271.)
b) durch richterliche Erklärung.
α) durch Nichtigkeitserklärung der Ehe. (W. §. 290q.)
β) durch Ehescheidung. (W. §. 291.)

Anmerk. Vom Proceß in Ehesachen unten.

(B)

Insbesondere.

I. Scheinehe oder vermeintliche Ehe (matrimonium putativum) (W. §. 289.)

II. Gewissensehe (matrimonium conscientiae.) (W. §. 287.)

III. Zweite Ehe (secundae nuptiae.) (W. §. 292.)

1) Begriff einer zweiten Ehe.

2) Besondere Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der zweiten Ehe

IV. Erneuerte Ehe (matrimonium instauratum.)

Viertes Hauptstück.

Von den Regularen.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

(A)

Ueberhaupt. (W. §. 171.)

I. Regularen an sich betrachtet.

A) einzeln betrachtet.

1) Begriff eines Regularen. — Secularen.

2) Eintheilungen der Regularen,

a) in Rücksicht des Geschlechts.

b) in Rücksicht des gemeinschaftlichen Lebens.

c) in Rücksicht des Mönchs-Gelübde.

d) in Rücksicht der besondern Werke der Frömmigkeit selbst.

B) Congregationen der Regularen.

1) selbst.

2) Mitglieder derselben,

a) simple Regularen,

b) Nichtsimple, insonderheit die Prälaten der Regularen.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Regularen.

A) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des Pabstes und der Bischöfe.

B) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

1) Ueberhaupt,

2) insonderheit, der Regularen und der Prälaten der Regularen.

(B)

Insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von den Mönchen und Nonnen.

(W. §. 170 — 177.)

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik. (W. §. 170.)

**) Lehre der Katholiken.

I. Mönche und Nonnen an sich betrachtet.

A) einzeln betrachtet.

1) Mönche.

a) Begriff eines Mönchs.

b) Eintheilungen der Mönche.

2) Nonnen.

a) Begriff einer Nonne.

b) Eintheilung der Nonnen.

B) Congregationen der Mönche und Nonnen. Mönchsorden. (W. §. 172.)

1) Mönche,

1) selbst.

2) Mitglieder derselben,

a) simple Mönche. Unterschied zwischen ordinirten (patres) und nicht ordinirten, Laienbrüdern (fratres.)

b) Nichtsimple, vornemlich die Aebte. Diese sind:

1) in Ansehung der Subordination General-, Provinzial- und Lokal-Aebte und letztere

a) Aebte einer Dioces, eximirte oder nicht eximirte.

b) Aebte keiner Dioces.

2) in Ansehung der Rechts der bischöflichen Insignien, infulirte oder nicht infulirte Aebte.

2) Nonnen,

1) selbst. Unterschied zwischen Chorjungfern und Schwestern.

2) Mitglieder derselben,

a) simple Nonnen,

b) Aebtissinnen der Nonnenklöster.

II. Rechte und Verbindlichkeiten der Mönche und Nonnen.

A) Mönche,

1) einzeln betrachtet.

a) Rechte,

b) Verbindlichkeiten.

2) Congregationen der Mönche,

a) an und für sich betrachtet.

α) Rechte und Verbindlichkeiten der Aebte.

א) Ueberhaupt,

ב) insonderheit, in Ansehung des Mönchsregiments. (W. §. 171. 173.)

β) Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Mönche.

b) im Verhältnisse zum (allgemeinen) Kirchenregimente.

B) Nonnen,

1) einzeln betrachtet.
a) Rechte,
b) Verbindlichkeiten.
2) Congregationen der Nonnen,
a) an und für sich betrachtet.
a) Rechte und Verbindlichkeiten der Aebtissinnen.
b) Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Nonnen.
b) im Verhältnisse zu dem allgemeinen Kirchenregimente.

III. Art und Weise, wie Mönche und Nonnen es werden und wieder aufhören es zu seyn.

A) Mönche,
1) wie sie es werden. (W. §. 174. 175.)
2) wie sie es aufhören zu seyn. (W. §. 176.)

B) Nonnen,
1) wie sie es werden,
2) wie sie es aufhören zu seyn.

Zweites Kapitel.

Von den Stiftspersonen.

(W. §. 178 — 187.)

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

I. Stiftspersonen an sich betrachtet.
A) einzeln betrachtet.
1) Stiftsherren (Canonici.)
a) Begriff eines Stiftsherrn.
b) Eintheilungen der Stiftsherrn.

α) in Ansehung der Kirche, bey welcher sie stehen, in Domherrn und Stiftsherrn schlechtweg.

β) in Ansehung des gemeinschaftlichen Lebens, in reguläre und weltliche.

2) Stiftsfrauen (Canonissae).

a) Begriff einer Stiftsfrau.

b) Eintheilung der Stiftsfrauen in Reguläre und weltliche.

B) Collegien der Stiftspersonen (Kapitel).

1) Stiftsherren,

a) selbst,

b) Mitglieder derselben.

α) Majores (sc. canonici), bey Domkirchen Kapitularen,

α) simple,

β) nichtsimple,

א) in Ansehung des Directoriums, Dechante oder Pröbste (W. §. 179.)

ב) in Ansehung des Diensts bey dem Kapitel, Vorsänger, Scholaster, Custos, Sacrist u. a. m. (W. §. 179^{b}.)

β) Minores, bey Domkirchen Domicellaren

2) Stiftsfrauen,

a) selbst.

b) Mitglieder derselben. Simple oder nicht simple, Aebtissinnnen in den Stiftern.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Stiftspersonen.

A) Stiftsherren,

1) einzeln betrachtet.

a) Rechte.

b) Verbindlichkeiten. (W. §. 186.)

2) Collegien der Stiftspersonen (Kapitel). (W. §. 178.)

a) an und für sich betrachtet.

α) Rechte und Verbindlichkeiten der Vorgesetzten und Beamten.

א) Ueberhaupt.

ב) Insbesondere, in Ansehung des Directoriums und der Aemter beym Kapitel.

β) Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Stiftsherrn.

b) im Verhältnisse zu dem allgemeinen Kirchenregimente.

Anmerk. Von dem Verhältnisse der Domkapitel zu den Bischöfen unten.

B) Stiftsfrauen. (W. §. 187.)

1) einzeln betrachtet.

a) Rechte.

b) Verbindlichkeiten.

2) Collegien der Stiftsfrauen (Kapitel).

a) an und für sich betrachtet.

α) Rechte und Verbindlichkeiten der Vorgesetzten, insonderheit der Aebtissinnen.

β) Verbindlichkeiten.

b) im Verhältnisse zu dem allgemeinen Kirchenregiment.

III. Art und Weise wie sie es werden und wieder aufhören es zu seyn.

A) Stiftsherrn.

1) wie sie es werden. (W. §. 183.)

2) wie sie es aufhören es zu seyn.

B) Stiftsfrauen,

1) wie sie es werden,

2) wie sie wieder aufhören es zu seyn.

Drittes Kapitel.

Von den geistlichen Rittern.

(W. §. 188 — 191.)

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

(A)

Ueberhaupt.

I. Geistliche Ritter an sich betrachtet,

1) einzeln betrachtet.

a) Begriff eines geistlichen Ritters.

b) Eintheilungen der geistlichen Ritter.

2) Geistliche Ritterorden.

a) Begriff eines geistlichen Ritterordens.

b) Arten der geistlichen Ritterorden.

c) Mitglieder der geistlichen Ritterorden.

II Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der geistlichen Ritter,

1) in Ansehung der einzelnen geistlichen Ritter,

2) in Ansehung der geistlichen Ritterorden,

a) an sich betrachtet,

b) im Verhältnisse zum allgemeinen Kirchenregiment.

III. Art und Weise wie geistliche Ritter es werden und wieder aufhören es zu seyn.

(B)

Insbesondere.

A. Malteser-Ritter. (W. §. 190.)

I. an sich betrachtet,
 1) einzeln betrachtet.
  a) Begriff eines Malteser-Ritters.
  b) Eintheilung der Malteser-Ritter in geistliche und weltliche.
 2) Malteser-Orden.
  a) Begriff des Malteser-Ordens.
  b) Mitglieder desselben.
   α) Ueberhaupt. Großmeister.
   β) Insbesondere, der deutschen Zunge und des deutschen Priorats-Johanniter-Meister.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Malteser-Ritter,
 1) in Ansehung der einzelnen Ritter,
 2) in Ansehung des Malteser-Ordens.

III. Art und Weise, wie die Malteser-Ritter es werden und wieder aufhören es zu seyn.

B. Deutsche Ritter. (W. §. 191.)

I. an sich betrachtet,
 1) einzeln betrachtet.
  a) Begriff eines deutschen Ritters.
  b) Eintheilung der deutschen Ritter in geistliche und weltliche.
 2) Deutsche Orden.
  a) Begriff des deutschen Ordens.
  b) Mitglieder desselben. Hoch- und Deutschmeister.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der deutschen Ritter,
 1) in Ansehung der einzelnen Ritter,

2) in Ansehung des deutschen Ordens.

III. Art und Weise, wie die deutschen Ritter es werden und wieder aufhören zu seyn.

Fünftes Hauptstück.

Von den Schulen und Universitäten.

(W. §. 192.)

1. Quellen.
2. Schriften.
 *) Geschichte und Statistik.
 **) Lehre der Katholiken.

I. Schulen und Universitäten an sich betrachtet.
 1) Begriff einer Schule. Eigenschaft der Schulen als geistliche Gesellschaften.
 2) Arten der Schulen.
 3) Mitglieder der Schulen.
 4) Begriff einer Universität.
 5) Mitglieder der Universitäten.
  a) Ueberhaupt. Lehrer und Lernende.
  b) Insonderheit. Rectoren. (Universitäts)-Kanzler.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Schulen und Universitäten.
 1) der Mitglieder der Schulen und Universitäten.
 2) der Schulen und Universitäten selbst.
  a) an und für sich betrachtet.
   α) Ueberhaupt.
   β) Insbesondere, in Ansehung des Schulregiments.
  b) Verhältniß derselben zu dem allgemeinen Kirchenregimente.

III. Errichtung und Wiederaufhebung der Schulen und Universitäten.

Sechstes Hauptstück.

Von den Kirchensachen. (W. §. 293 — 323.)

1. Quellen.
2. Schriften.

 *) Geschichte und Statistik.

 **) Lehre der Katholiken.

(A)

Ueberhaupt.

I. Kirchensachen an sich betrachtet.

1) Begriff einer Kirchensache. (W. §. 293ª.) — Weltliche Sache.

2) Eintheilungen der Kirchensachen.

 a) Ueberhaupt.

 b) Insbesondere, in consecrirte (res sacrae), benedicirte (res sanctae), und solche, die weder consecrirt noch benedicirt sind, (res ecclesiasticae in specie.) Eine Gattung der letzteren sind die kirchlichregiliösen Sachen (res ecclesiasticae religiosae, piae).

Anmerk. Begriff von ecclesiasticum und dessen Eintheilung in spirituale und temporale, und des letztern Eintheilung in mere temporale und spirituali annexum.

3) Begriff von Kirchengütern und Kirchenvermögen. (W. §. 294.)

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Kirchensachen.

1) der einzelnen Kirchen und kirchlichen Gemeinden.

2) im Verhältniß zum allgemeinen Kirchenregimente.

III. Art und Weise, wie Kirchensachen es werden (Secularisation) und wieder aufhören es zu seyn (Amortizasition).

(B)

Insbesondere.

I. Von den consecrirten Sachen.

I. Ueberhaupt.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Katholiken.

I. Consecrirte Sachen an sich betrachtet.
1) Begriff einer consecrirten Sache.
2) Arten derselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der consecrirten Sachen.

III. Wie consecrirten Sachen es werden und wieder aufhören zu seyn.

II. Insbesondere.

A. Kirchen, für Gebäude genommen (aedes sacrae). (W. §. 306 — 308.)

I. an sich betrachtet.
1) Begriff einer Kirche.
   a) in eigentlicher Bedeutung. (W. §. 306a.)
   b) einer Kapelle. (W. §. 308a.)
2) Eintheilungen.
   a) der Kirchen in eigentlicher Bedeutung. (W. §. 306b.)
   b) der Kapellen. (W. §. 308b.)

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Kirchen und Kapellen. (W. §. 307a.) Heiligkeit. Asylrecht. (W. §. 350.)

III. Errichtung, Erhaltung einer Kirche, Consecration, Execration, Befleckung und Reconciliation einer Kirche. (W. §. 307[b].)

B. Altäre. (W. §. 309.)

I. an sich betrachtet.
  1) Begriff eines Altars.
  2) Eintheilung der Altäre.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Altäre.

III. Errichtung eines Altars.

C. Taufsteine.

I. an sich betrachtet. Begriff eines Taufsteins.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Taufsteine.

D. Consecrirte Gefäße.

I. an sich betrachtet.
  1) Begriff von consecrirten Gefäßen.
  2) Arten. Kelch und Pateone.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der consecrirten Gefäße.

II. Von den benedicirten Sachen.

1. Ueberhaupt.

1. Quellen.
2. Schriften.
  *) Geschichte und Statistik.
  **) Lehre der Katholiken.

I. Benedicirten Sachen an sich betrachtet.
  1) Begriff von benedicirten Sachen.
  2) Arten derselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der benedicirten Sachen.

III. Art und Weise, wie benedicirte Sachen es werden und wieder aufhören zu seyn.

2. Insbesondere, von den Kirchhöfen.

I. Kirchhöfe an sich betrachtet.
  1) Begriff eines Kirchhofes.
  2) Unterschied zwischen eigentlichen Kirchhöfen und Gottesäckern.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Kirchhöfe.

III. Errichtung eines Kirchhofes.

III. Von den eigentlichen Kirchensachen.

1. Quellen.
2. Schriften.
  *) Geschichte und Statistik.
  **) Lehre der Katholiken.

1. Ueberhaupt.

I. Eigentliche Kirchensachen oder Kirchensachen schlechtweg an sich betrachtet.
  1) Begriff der eigentlichen Kirchensachen.
  2) Eintheilungen derselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der eigentlichen Kirchensachen.

III. Art und Weise wie sie es werden und wieder aufhören zu seyn.

Anmerk. Kirchenemphyteusis.

2. Insbesondere, von Kirchenzehnten.
(W. §. 314 — 323.)

I. Kirchenzehnten an sich betrachtet.
  1) Begriff. (W. §. 314.)
  2) Eintheilungen. (W. §. 315.)

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Kirchenzehnten. (W. §. 318 — 321.)

III. Erwerbung, Verlust, Erhaltung und Verfolgung der Kirchenzehnten.

1) Erwerbung. (W. §. 316 — 317.)
2) Verlust. (W. §. 322.)
3) Erhaltung.
4) Verfolgung. (W. §. 323.)

Anmerk. 1. Die Erstlinge (punitias) kommen in Deutschland nicht vor.

Anmerk. 2. Von den Oblationen.

IV. Von kirchlich-religiösen Sachen. (W. §. 311. 312.)

1. Quellen.
2. Schriften.
  *) Geschichte und Statistik.
  **) Lehre der Katholiken.

1. Ueberhaupt.

I. Kirchlich-religiöse Sachen an sich betrachtet.
  1) Begriff von kirchlich-religiösen Sachen.
  2) Arten derselben. Religiöse Gebäude.
II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der kirchlich-religiösen Sachen.
III. Entstehung und Wiederaufhebung der kirchlich-religiösen Sachen.

2. Insbesondere.

A. Klöster, für Gebäude genommen. (W. §. 312ᵃ.)
I. an sich betrachtet. Begriff eines Klosters.
II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Klöster.

B. Hospitäler. (W. §. 312ᵇ.)
I. Begriff und Arten der Hospitäler.
II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Hospitäler.

V. Von den besondern Rechten der Kirchensachen. (W. §. 295 — 405.)

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

I. Ueberhaupt.

II. Insbesondere.

A) in Ansehung der Erwerbung der Kirchensachen. (W. §. 295.)
1) Ueberhaupt.
2) Insbesondere, aus einer letzten Willenordnung.

B) in Ansehung des Verlusts der Kirchensachen.
1) Ueberhaupt.
2) Insbesondere.
a) in Ansehung der Veräußerung der Kirchensachen. (W. §. 301. 302.)
b) in Ansehung der Verjährung gegen die Kirche. (W. §. 303 — 305.)

C. in Ansehung der Erhaltung der Kirchensachen.
1) Ueberhanpt.
2) Insbesondere, in Ansehung der Verwaltung der Kirchensachen. (W. §. 298 — 300.)

Anmerk. Kirchenvorsteher.

Siebentes Hauptstück.

Von den Kirchenämtern und Pfründen. (W. §. 193 — 252.)

1. Quellen.
2 Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

I. Ueberhaupt.

I. Kirchenämter und Pfründen an sich betrachtet.

1) Begriff,

a) einer Kirchenamts,

b) einer Kirchenpfründe. (W. §. 194[a]. und 196[a].) Beneficiat.

2) Unterschied zwischen den Sperituàlien und Temporalien (Weltlichkeit) bey Kirchenpfründen. (W. §. 195[a].)

3) Eintheilungen der Kirchenpfründen. (W. §. 195[b].)

a) in Ansehung des Kirchenamtes simplex oder duplex. Das letztere ist

α) in Ansehung der Dignität größeres (majus) oder geringeres (majus).

β) in Ansehung der Seelsorge curatum oder non curatum.

b) in Ansehung des Subjects, Regular- oder Secularpfründe.

c) in Ansehung der Dauer, Titular- oder Manualpfründe.

d) in Verhältniß zur Kirche, unmittelbar oder mittelbar,

e) in Ansehung der Mehrheit kompatibel oder nicht kompatibel.

4) Arten der Kirchenpfründen. (W. §. 196[b].) Vornemlich Prälaturen, Canonicate und Pfarreyen.

II. Insbesondere.

A. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Kirchenpfründen.

A) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.

B) Rechte und Verbindlichkeiten der Beneficiaten. (W. §. 234.)

A) Ueberhaupt.

1) Verbindlichkeiten der Beneficiaten. (W. §. 234 — 236.)

a) Ueberhaupt. Amtspflichten.

b) Insbesondere. Residenz.

2) Rechte der Beneficiaten. (W. §. 237* und 239.)

a) Ueberhaupt, in Ansehung der Temporalien und Spiritualien.

b) Insonderheit, in Ansehung des Vermögens der Beneficiaten (peculium clericorum.)

B) Insonderheit.

1) in Ansehung der Prälaturen.

a) Verbindlichkeiten der Prälaten.

b) Rechte der Prälaten.

a) Ueberhaupt.

b) Insonderheit, Verhältniß der Domkapitel zum Bischof wegen den Temperalien. (W. §. 238.)

2) in Ansehung der Canonicate.

a) Verbindlichkeiten der Stiftspersonen.

b) Rechte der Stiftspersonen.

3) in Ansehung der Pfarreyen.

a) Rechte der Pfarrer.

b) Verbindlichkeiten der Pfarrer.

B. Fundation und Errichtung der Kirchenpfründen. (W. §. 197.)

I. Fundation und Errichtung der Kirchenpfründen an sich betrachtet.

1) Begriff der Fundation einer Kirchenpfründe.

2) Begriff der Errichtung einer Kirchenpfründe.

3) Arten der Errichtung.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Fundation und Errichtung der Kirchenpfründen.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, in Ansehung der Erzbißthümer und Bißthümer.

C. Veränderung der Kirchenpfründen.

(W. §. 168 — 202.)

I. Veränderung der Kirchenpfründen an sich betrachtet.

1) Begriff der Veränderung einer Kirchenpfründen.

2) Arten der Veränderungen.

a) Unterdrückung der Pfründen. (W. §. 198.)

b) Vereinigung der Pfründer. (W. §. 199. 200.)

c) Theilung der Pfründen. (W. §. 201.)

d) Schmälerung der Pfründen. (W. §. 202.)

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Veränderungen der Kirchenpfründen.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, in Ansehung der Prälaturen und Pfarreyen.

D. Provision der Kirchenämter- und Pfründen. (W.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

A) Ueberhaupt.

I. Provision der Kirchenämter- und Pfründen an sich betrachtet.

1) Begriff der (kanonischen) Provision. (W. §. 203[a].)

2) Eintheilungen der Provision. (W. §. 203[b].)

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Provision der Kirchenämter- und Pfründen.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.

a) Rechte. Recht zu providiren. (W. §. 204.)

b) Verbindlichkeiten.

2) Erfordernisse in Ansehung der Provision. (W. §. 205 und 206.)

a) Eigenschaften der Zuprovidirenden. (W. §. 205.)

b) Form der Provision. (W. §. 506.)

B) Insbesondere.

1) Ordentliche Provision.

a) der größeren Kirchenämter- und Pfründen. (W. §. 107 — 214.)

1, Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik. (W. §. 170.)

**) Lehre der Katholiken.

I. Ordentliche Provision der größern Kirchenämter und Pfründen an sich betrachtet.

1) Begriff der ordentlichen Provisionen der größern Kirchenämtern- und Pfründen.

2) Arten derselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der ordenlichen Provision der größern Kirchenämter und Pfründen.

A) Ueberhaupt.
1) Bey der Wahl. (W. §. 208 und 209.)
2) Bey der Postulation. (W. §. 210.)
B) Insbesondere, in Ansehung
1) der Bischöfe und Erzbischöfe. (W. §. 21.)
2) der Coadjutoren. (W. §. 212.)
3) der Aebte und Aebtissinnen. (W. §. 213.)
4) der Pabstwahl. (W. §. 214.)

b) der geringern Kirchenämter- und Pfründen.

1. Ueberhaupt.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

I. Ordentliche Provision der geringern Kirchenämter- und Pfründen an sich betrachtet.
1) Begriff der ordentlichen Provision der geringern Kirchenämter- und Pfründen.
2) Arten derselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der ordentlichen Provision der geringern Kirchenämter- und Pfründen.
1) Ueberhaupt.
2) Insbesondere, nach Unterschied der geringern Pfründen.
a) Ueberhaupt.
b) Insbesodere, der Patronatpfründen.—

2. Insbesondere, vom Patronatrechte. (W. §. 219 — 227.)

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

I. Patronatrecht an sich betrachtet.

1) Begriff des Patronatrechts. Patron. (W. §. 219.)

Anmerk. Benennungen des Patronatrechts.

2) Eintheilungen des Patronatrechts. (W. §. 221.)

a) in Ansehung des Grundes, in das geistliche, weltliche und gemischte.

b) in Ansehung des Subjects, in dingliches und persönliches. Letzteres ist

c) in Ansehung des Uebergangs, entweder, erbliches, oder Familien-Patronatrecht.

Anmerk. Unterschied zwischen dem activen oder eigentlichen Patronatrechte und dem passiven.

3) Natur und Beschaffenheit des Patronatrechts. (W. §. 222 — 225.)

a) Geistige Eigenschaft des Patronatrechts. (W. §. 222ᵃ.)

b) Darin enthaltene Rechte. (W. §. 222ᵇ.) Eintheilung in das volle und nicht volle Patronatrecht.

α) Präsentationsrecht. (W. §. 222ᶜ. 223.)

1) selbst.

2) Ausübung, insonderheit, wenn das Patronatrecht mehrern zusteht.

β) Uebrige darinn enthaltene Rechte.

1) Kirchenschutz. (W. §. 224.)

2) Ehrenrechte. (W. §. 225.)

3) Nützliche Rechte.

II. Erwerbung, Verlust, Erhaltung und Verfolgung des Patronatrechts. (W. §. 226 — 227.)

1) Erwerbung des Patronatrechts. (W. §. 226.)

a) Ueberhaupt.

α) Ursprünglich,

1) ordentlicherweise, hinreichende Fundation einer Kirche oder eines geistlichen Beneficiums.

2) außerordentlicherweise. Concession und Verjährung.

β) durch Uebergang des erworbenen Patronatrechts auf andere.

1) Unter den Lebendigen oder auf den Todesfall.

2) Insbesondere, als Lehen (feudum juris patronatus) S. Boehmeri Princ. jur. feud. §. 72.

2) Verlust des Patronatrechts. (W. §. 227a.)

a) Ueberhaupt,

a) zur Strafe oder auf andrer Art,

b) so daß es erlöscht oder auf andere übergeht.

b) Insbesondere, nach Unterschied des Patronatrechts.

3) Erhaltung des Patronatrechts.

4) Verfolgung des Patronatrechts.

a) Rechtsmittel wegen des Patronatrechts.

b) Gerichtsstand in Patronatrechtssachen. (W. §. 227b.)

c) Beweis des Patronatrechts.

2) Außerordentliche Provision der Kirchenämter- und Pfründen. (W. §. 228 — 233.)

I. Ueberhaupt.

II. Insbesondere.

A) Päbstliche Provision.
1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
1) Päbstliche Provision. (W. §. 229.)
a) an sich betrachtet.
b) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der päbstlichen Provision.
2) Annaten. (W. §. 230.)
3) Andere päbstliche Taxen. (W. §. 231.)

B) Provision vermöge des Devolutionsrechts. (W. §. 232 und 233.)
1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.
a) an sich betrachtet.
b) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Provision vermöge des Devolutionsrechts.

C. Erledigung und Verlust der Kirchenämter- und Pfründen. (W. § 244 — 252.)
1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

I. Erledigung und Verlust der Kirchenämter- und Pfründen an sich betrachtet.
1) Begriff der Erledigung und des Verlusts der Kirchenämter- und Pfründen.
2) Arten derselben.

II. Rechte und Veöbindlichkeiten in Ansehung der Erledigung und des Verlusts der Kirchenämter- und Pfründen.

A) Ueberhaupt.

B) Insbesondere, in Ansehung der erledigten oder verhinderten Prälaturen. (W. §. 243 — 243.)

Achtes Hauptstück.

Von den Kirchenlehn. (W. §. 313. II. 2.)

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Katholiken.

I. Kirchenlehne an sich betrachtet.
1) Begriff eines Kirchenlehns.
2) Eintheilungen der Kirchenlehne.
   a) Ueberhaupt.
   b) Insbesondere.
      α) Kirchenlehne dem Gegenstande nach. (Boehmeri Princ. jur. feud. §. 58.)
   1) Begriff eines solchen Kirchenlehns.
   2) Arten desselben.
      β) Kirchenlehen dem Subjecte nach. (Boehmeri Princ. jur. feud. §. 94.)
   1) Begriff eines solchen Kirchenlehns.
   2) Arten desselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Kirchenlehne.
A) Der Kirchenlehne dem Gegenstande nach.
1) Lehnsgerechtsame und Verbindlichkeiten.
   a) in Ansehung der Lehnspersonen unter sich.
   1) der Lehnspersonen selbst.
   2) des Obereigenthums.
   3) des nutzbaren Eigenthums.
   4) der Lehnssache selbst.
   b) der Lehnspersonen auf einer Seite und anderer Personen auf der andern Seite.

2) Er=

2) Erwerbung, Verlust, Erhaltung, und Verfolgung der Lehnsgerechtsame und Verbindlichkeiten.

a) Erwerbung der Lehnsgerechtsame und Verbindlichkeiten.

α) ursprünglich.

β) durch Uebergang derselben auf andere.

1) unter den Lebendigen.

2) auf den Todesfall. Lehnssuccession.

b) Verlust der Lehnsgerechtsame und Verbindlichkeiten.

c) Erhaltung der Lehnsgerechtsame und Verbindlichkeiten.

d) Verfolgung der Lehnsgerechtsame und Verbindlichkeiten.

B) der Kirchenlehne dem Subjecte nach.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, in Ansehung der geistlichen, Reichslehne und Reichsvasallen. (Boehmeri Princ. iur. feud. §. 408. sq.)

Neuntes Hauptstück.

Von den geistlichen Verbrechen und Strafen (geistliches Strafrecht.)

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

I. Geistliche Verbrechen an sich betrachtet.

1) Geistliche Verbrechen.

a) Begriff eines geistlichen Verbrechens.

Anmerk. Unterschied von Sünden.

b) Eintheilungen der geistlichen Verbrechen.

1) Ueberhaupt.

2) Insonderheit.

a) bloß geistliche und gemischte Verbrechen.

Anmerk. Unterschied der geistlichen Verbrechen von den bloß weltlichen Verbrechen.

b) in gemeine und besondere Verbrechen der Geistlichen.

2) Geistliche Strafen.

a) Begriff einer geistlichen Strafe.

Anmerk. Unterschied von der Buße.

b) Eintheilungen der Strafen.

1) Ueberhaupt.

2) Insonderheit.

a) in eigentlichen Strafen und Censuren.

b) in gemeine und besondere Strafen der Geistlichen.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der geistlichen Verbrechen und Strafen.

A) Ueberhaupt.

I. selbst.

1) der Kirchenobern.

a) Rechte.

α) Ueberhaupt. Geistliches Strafrecht. (Potestas coercitiva.)

β) Insbesondere.

1) eigentliches Strafrecht.

2) richterliche Strafgewalt.

a) selbst.

b) Ausübung derselben, durch die geistlichen Gerichte.

b) Verbindlichkeiten.

2) der Unterthanen der Kirche.

II. Verfolgung der Strafe.

B) Insbesondere.

I. Von den gemeinen geistlichen Verbrechen und Strafen.

A) Ueberhaupt.

1) Gemeine geistliche Verbrechen.

a) Begriff eines gemeinen geistlichen Verbrechens.

b) Eintheilungen der gemeinen geistlichen Verbrechen.

2) Gemeine geistliche Strafe.

a) Begriff einer gemeinen geistlichen Strafe.

b) Arten derselben. Exkommunication (anathema). Versagung eines kirchlichen Begräbnisses.

B) Insbesondere.

1) Ketzerey.

a) Begriff der Ketzerey.

b) Strafe derselben.

2) Apostasie.

a) Begriff der Apostasie.

b) Strafe derselben.

Anmerk. Unterschied der Apostasie des Glaubens von der Apostasie des Mönchlebens und des geistlichen Standes.

3) Infidelität.

a) Begriff der Infidelität.

b) Arten derselben.

c) Strafe der Infidelität.

4) Schisma.

a) Begriff des Schisma.

b) Eintheilung desselben.

c) Strafe des Schisma.

5) Simonie.
a) Begriff der Simonie
b) Arten derselben.
6) Gotteslästerung.
a) Begriff der Gotteslästerung.
b) Strafe derselben.
7) Meyneid.
a) Begriff des Meyneides.
b) Strafe desselben
8) Sakrilegium.
a) Begriff eines Sakrilegiums.
b) Arten desselben.
c) Strafe desselben.
9) Zauberey.
a) Begriff der Zauberey.
b) Arten derselben.
c) Strafe der Zauberey.

2. Von den besondern Verbrechen und Strafen der Geistlichen.

A) Ueberhaupt.
1) Verbrechen der Geistlichen.
1) Begriff des besondern Verbrechen der Geistlichen.
2) Eintheilungen derselben in eigentlichen Verbrechen und Excesse der Geistlichen.
2) Besondere Strafen der Geistlichen.
1) Begriff der besondern Strafen der Geistlichen.
2) Arten derselben.
B) Insbesondere.
1) Eigentliche Verbrechen der Geistlichen.
2) Excesse der Geistlichen.

3. Von den gemischten geistlichen Verbrechen. (W. §. 149.)

A. Ueberhaupt.
B) Insbesondere.

1) Der unerlaubte Wucher.
2) Die fleischlichen Verbrechen.

Zehntes Hauptstück.

Von dem geistlichen Gerichtswesen.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

A. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit.

I. Geistliche Gerichtsbarkeit an sich betrachtet.
1) Begriff der geistlichen Gerichtsbarkeit im engsten und eigentlichen Sinne.
2) Eintheilungen derselben.
a) Ueberhaupt.
b) Insonderheit, in Civil- und Straf-Gerichtsbarkeit.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit.
A) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.
B) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kirche.

B. Von den geistlichen Gerichten.

I. Geistliche Gerichte an sich betrachtet.
1) Begriff eines geistlichen Gerichts.
2) Eintheilungen derselben.
1) Ueberhaupt.
2) Insonderheit, in stehende und nicht stehende.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der geistlichen Gerichte.
A) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.

B) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kirche.

C. Von dem gehörigen Gerichtsstande in geistlichen Sachen.

I. Gehöriger Gerichtsstand in geistlichen Sachen an sich betrachtet.

1) Begriff des gehörigen Gerichtsstandes in geistlichen Sachen.

2) Eintheilungen desselben.

a) Ueberhaupt.

b) Insonderheit, nach Unterschied der geistlichen Civil- und Strafsachen.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des gehörigen Gerichtsstandes in geistlichen Sachen.

a) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.

b) Der Unterthanen in der Kirche.

D. Vom Verfahren in geistlichen Justizsachen.

I. Verfahren in geistlichen Justizsachen.

1) Begriff des Verfahrens.

2) Eintheilung.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, nach Unterschied der geistlichen Civil- und Strafsachen.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Verfahrens in geistlichen Justizsachen.

1) Ueberhaupt.

a) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.

b) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kirche.

2) Insbesondere, in Strafsachen.

a) Ueberhaupt.

α) Accusations-Prozeß.

β) Inquisitions-Prozeß.

b) in Anwendung auf die verschiedenen Arten der geistlichen Gerichte.

α) Ueberhaupt.

β) Insonderheit, der Inquisitionsgerichte.

Eilftes Hauptstück.

Von den Kirchenrechte der erlauchten Personen, Soldaten und Gesandten.

A. Vom Kirchenrecht der erlauchten Personen.

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

I. Religion und Kirchenwesen der Fürsten an sich betrachtet.

1) Ueberhaupt. Hof-Gottesdienst (sacra privata principum s. cultus divinus aulicus.)

2) Insonderheit. Hof-Kirchen- und Capellen. Hof-Prediger oder Capellane.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Religion und des Kirchenwesens der Fürsten.

1) Ueberhaupt.

2) Insonderheit, in Ansehung des Hof-Gottesdienstes, Hof- Kirchen- und Kapellen, wie auch der Hof-Prediger und Capelläne. — Ehe der erlauchten Personen.

B. Vom Kirchenrecht der Soldaten.
1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

I. Religion und Kirchenwesen der Soldaten, an sich betrachtet.
1) Ueberhaupt.
2) Insbesondere, in Ansehung der Feld-Prediger.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Religions- und des Kirchenwesens der Soldaten.
1) Ueberhaupt.
2) Insonderheit, in Ansehung der Feld-Prediger. — Ehe der Soldaten.

C. Vom Kirchenrecht der Gesandten.
1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Katholiken.

I. Religion- und Kirchenwesen der Gesandten an sich betrachtet.
1) Ueberhaupt. Gottesdienst der Gesandten.
2) Insonderheit, in Ansehung Gesandschafts-Prediger. (sacra privata legatorum.)

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Religions- und Kirchenwesens der Gesandten.
1) Ueberhaupt.
2) Insonderheit, in Ansehung der Gesandschafts-Prediger. — Ehe der Gesandten.

Zweites Buch.

Staatskirchenrecht der Katholiken in Deutschland. (W. §. 324 — 352.)

Einleitung. (W. §. 324.)

1) Begriff des Staatskirchenrechts der Katholiken in Deutschland, oder, Verhältniß der katholischen Kirche in Deutschland zum deutschen Staat, in so fern er katholisch ist (jus publicum ecclesiasticum catholicorum in Germ. inter se invicem.)

2) Eintheilung desselben in das
   a) Reichsstaatskirchenrecht der Katholiken, und
   b) Landesstaatskirchenrecht der Katholiken.

1) Dieses ist nach Unterschied der Länder.
   a) Staatskirchenrecht der eigentlichen (oder reichsständischen) Länder, Territorien.

Anmerk. Blos katholische Reichsstädte giebt es nicht mehr.

   b) Staatskirchenrecht der uneigentlichen (oder nicht reichsständischen) Länder z. B., der Reichsritterschaftlichen Gebiete.

2) Nach dem Verhältnisse der Länder gegen einander.
   a) Inneres Landesstaatskirchenrecht.
   b) Aeußeres Landesstaatskirchenrecht.

3) Nach dem Umfange seiner Gültigkeit.
   a) Gemeines Landesstaatskirchenrecht.
   b) Besonderes Landesstaatskirchenrecht.

3) Quellen des Staatskirchenrechts der Katholiken in Deutschland.
   a) Ueberhaupt.
      α) Eigentlich.

1) Unmittelbar, die deutschen Staats-(Grund-) Gesetze, welche das Verhältniß der katholischen Kirche in Deutschland zum deutschen Staat bestimmen.

2) Mittelbar, der Natur der Sache, sowohl in Rücksicht der (hierarchischen) Verfassung der katholischen Kirche in Deutschland als der Staatsverfassung Deutschlands.

β) Gewissermaßen, der eingeführte Gebrauch, nemlich in Dingen der Art.

b) Insbesondere und vornemlich,

1) die kaiserlichen Wahlkapitulation,

2) der Religions- und Westphälische Friede,

3) der Lüneviller Friede vom 9 Februar 1801 (nach franz. Style 20 Pluviose im Jahr 9 der Republik) und der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 28 April 1803.

4) Hülfsmittel des Staatskirchenrechts der Katholiken in Deutschland.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere, die Literatur dieser Lehre. S. Pütteri Justitut. iur. publ. §. 413 — 420.)

5) Methode des Staatskirchenrechts der Katholiken in Deutschland.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere, in Ansehung des Landesstaatskirchenrechts der Katholiken.

Erstes Hauptstück.

Staatsverfassungsrecht in Ansehung der katholischen Kirche in Deutschland.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Katholiken.

I. Staatsverfassung in Ansehung der katholischen Kirche in Deutschland selbst.
   1) Im Reiche.
   2) In den Ländern.
      a) In den eigentlichen Ländern oder Territorien.
      b) In den uneigentlichen Ländern z. B. in den reichsritterschaftlichen Gebieten.

II. Staatshoheit und Unterwürfigkeit in Ansehung der katholischen Kirche in Deutschland. (W. §. 325.)

A) Staatshoheit in Ansehung der katholischen Kirche in Deutschland.
   1) Im Reiche. Reichshoheit in Ansehung der katholischen Kirche in Deutschland.
   2) In den Ländern.
      a) In den eigentlichen Ländern oder Territorien. Landeshoheit in Ansehung der katholischen Kirche.
         α) An sich betrachtet.
         β) Verhältniß der Landeshoheit in Ansehung der katholischen Kirche.
   1) Zur Reichshoheit.
   2) Zur Hoheit benachbarten Länder z. B. geistliches Schutz- und Schirmrecht. (W. §. 220.)

Anmerk. Unterschied zwischen der Landeshoheit in Ansehung der katholischen Kirche in abstracto und in concreto.

b) In den uneigentlichen Ländern, z. B. in den reichsritterschaftlichen Gebieten.

III. Glieder des deutschen Staats in Ansehung der katholischen Kirche in Deutschland.

1) Im Reiche.

a) Ueberhaupt, Unmittelbare oder Mittelbare.

b) Insbesondere.

α) In Rücksicht auf die Reichsstandschaft. Geistliche Reichsstände.

1) Einzeln betrachtet. Der Kurfürst-Erzkanzler.

Anmerk. Die Reichsprälaten sind erloschen.

2) Nach ihren Verbindungen betrachtet. Die katholischen Reichskreise.

β) In Rücksicht auf die Landeshoheit. Katholische Landesherren.

2) In den Ländern.

a) In den eigentlichen Ländern oder Territorien. Katholische Landes-Prälaten.

b) In den uneigentlichen Ländern.

Zweites Hauptstück.

Staatsregierung in Ansehung der katholischen Kirche in Deutschland.

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Katholiken.

I. Ueberhaupt.

A) Im Reiche.

I. Rechte und Verbindlichkeiten der Obern oder Reichsregierung in Ansehung der katholischen Kirche in Deutschland.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

1) Recht der Reichsregierung in Ansehung der katholischen Kirche in Deutschland.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere.

α) Ordentliche.

1) Aufsehende Gewalt.

2) Reformationsrecht.

3) Schutzrecht. Recht des Kaisers einen Cardinal-Protector zu ernennen. (W. §. 332.)

β) Außerordentliche, z. B. Secularisationsrecht.

2) Ausübung der Reichsregierung in Ansehung der katholischen Kirche in Deutschland.

a) Unmittelbar, vom Kaiser allein oder mit Concurrenz der Reichsstände.

b) Mittelbar, durch andere, z. E. die Reichsgerichte.

B) Im außerordentlichen Zustande. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvicarien.

II. Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, der Mittelbaren gegen das Reich.

B) In den Ländern.

A) In den eigentlichen Ländern oder Territorien.

I. Rechte und Verbindlichkeiten der Obern oder Landesregierung in Ansehung der katholischen Kirche im Lande.

A) Im ordentlichen Zustande. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

1) Recht der Landesregierung in Ansehung der katholischen Kirche im Lande.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere.

α) Ordentliche Rechte, vornemlich,

1) Aufsehende Gewalt.

2) Reformationsrecht.

3) Schutzrecht.

β) Außerordentliche Rechte, z. B. Secularisationsrecht. (W. §. 352.)

2) Ausübung der Landesregierung in Ansehung der katholischen Kirche im Lande.

a) Unmittelbar, vom Landesherren allein oder mit Conkurrenz der Landstände.

b) Mittelbar, durch andere, z. B. die Landesgerichte. Geistlicher Rath.

B) Im außerordentlichen Zustande. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.

II. Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere derer, die sich Hoheitsrechte der Art besonders erworben haben.

B) In den uneigentlichen Ländern, z. B. in den reichsritterschaftlichen Gebieten. Reformationsrecht der Reichsritter.

II. Insbesondere.

I. Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsregierung in Deutschland überhaupt.

1) Der katholischen Kirche.

2) Der Glieder der katholischen Kirche.

II. Verhältniß der Hierarchie der katholischen Kirche zur Staatsregierung in Deutschland.

A) Der Hierarchie des Ordens.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere, der Kleriker.

B) Der Hierarchie der Jurisdiction.

a) Ueberhaupt. (W. §. 326 und 327.)

b) Insbesondere.

α) Der Hierarchie.

1) Der Synoden. (W. §. 331b.)

2) Des Pabstes. (W. §. 332.) Päbstliche Nuntien.

3) Der Erzbischöfe und Bischöfe in Deutschland. (W. §. 233 und 234a.)

4) Der Pfarrer. (W. §. 334b.)

β) Der Kirchenregierungsrechte. (W. §. 228 — 330.)

1) Der kirchlichen Gesetzgebung. (W. §. 328.) Placitum regium.

a) Im Reiche.

b) In den Ländern. Landesherrliches Placitum.

2) Der kirchlichen Oberaufsicht. (W. §. 329.)

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere, bey Kirchenvisitationen.

3) Der kirchlichen beurtheilenden Gewalt.

4) Der kirchlichen vollziehenden Gewalt. (W. §. 330.)

5) Der kirchlichen Gerichtsbarkeit. (W. §. 330b.)

III. Verhältniß der Gottesdienste der katholischen Kirche zum Staatsregierung in Deutschland.

1) Der Glaubenslehren. (W. §. 335.)

2) Der gottesdienstlichen Handlungen.

a) Ueberhaupt. Liturgie.

b) Insonderheit, der einzelnen gottesdienstlichen Handlungen.

α) Außer den Sacramenten. Recht des öffentlichen Kirchengebets.

β) Der Sacramente.

1) Ueberhaupt.

2) Insonderheit, der Ehe. (W. §. 338b.)

Anmerk. Grenzlinie zwischen der Staats- und Kirchengewalt in Ehesachen.

IV. Verhältniß der Regularen zur Staatsregierung in Deutschland. (W. §. 339 und 340.)

1) Ueberhaupt.

2) Insonderheit.

a) Der Mönche und Nonnen.

b) Der Stiftspersonen.

α) Ueberhaupt.

β) Insbesondere, der Domkapitel.

c) Der geistlichen Ritter.

α) Ueberhaupt.

β) Insonderheit.

1) Des deutschen Priorats der deutschen Zunge des Maltheser Ordens.

2) Des deutschen Ordens.

V. Verhältniß der Schulen und Universitäten zur Staatsregierung in Deutschland.

1) Ueberhaupt.

2) Insonderheit, der Universitäten.

VI. Verhältniß der Kirchensachen zur Staatsregierung in Deutschland. (W. §. 347 — 352.)

1) Ueberhaupt. Amortisationsrecht.

2) Insbesondere.

a) Der consecrirten Sachen. (W. §. 350.) Kirchengebäude.

b) Der benedicirten Sachen. Kirchhöfe und Gottesäcker.

c) Der Kirchensachen schlechtweg. (W. §. 351.) Religiös-milde Sachen. Besteuerungsrecht. Immunitäten.

VII. Verhältniß der Kirchenämter- und Pfründen zur Staatsregierung in Deutschland. (W. §. 341 — 346.)

1) Ueberhaupt. (W. §. 341.) Kirchenbeamte.

2) Insbesondere.

a) Im Reiche.

α) Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

1) In Ansehung der Pabstwahl. (W. §. 332a.)
2) In Ansehung des Cardinals. (W. §. 332c.)
3) In Ansehung der Bischofswahlen. (W. §. 343b.)
4) In Ansehung der ersten Bitten. (W. §. 244 345a.)
5) In Ansehung der Panisbriefe. (W. §. 345b.)

β) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvikarien.

1) Ueberhaupt.
2) Insbesondere.

a) In Ansehung der Bischofswahlen. (W. §. 343c.)

b) Der ersten Bitten. (W. §. 344b.)

b) In den Ländern.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere.

a) In Ansehung der Prälatenwahl.

b) In Ansehung der ersten Bitten. (W. §. 340c.)

c) In Ansehung der Panisbriefe.

VIII. Verhältniß der Kirchenlehne zur Staatsregierung in Deutschland.

1) Ueberhaupt.

2) Insonderheit, der eigentliche Kirchenlehne.

IX. Verhältniß der Kirchenverbrechen zur Staatsregierung in Deutschland.

1) Ueberhaupt.

2) Insonderheit.

a) Der Strafgewalt der Kirche. (W. §. 330c.) Asylrecht der Kirchen.

b) Der einzelnen Verbrechen und Strafen. Ketzerey. Excommunication.

X. Verhältniß des geistlichen Gerichtswesens zur Staatsregierung in Deutschland.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, der geistlichen Gerichte.

XI. Verhältniß des Kirchenwesens der erlauchten Personen, Soldaten und Gesandten zur Staatsregierung in Deutschland.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere.

a) Des Kirchenwesens der erlauchten Personen.

b) Des Kirchenwesens der Soldaten.

c) Des Kirchenwesens der Gesandten.

Drittes Buch.

Völkerkirchenrecht der Katholiken in Deutschland.

Einleitung.

1) Begriff des Völkerkirchenrechts der Katholiken in Deutschland, oder des Verhältnisses Deutschlandes gegen Auswärtige in Ansehung der katholischen Religion und Kirche.

2) Eintheilung desselben in das
   a) Reichsvölkerkirchenrecht der Katholiken.
   b) Landesvölkerkirchenrecht der Katholiken, insonderheit der Territorien.
      α) Gemeines.
      β) Besonderes.

3) Quellen des Völkerkirchenrechts der Katholiken in Deutschland.
   1) Ueberhaupt.
   2) Insonderheit, die Verträge und Observanzen der deutschen Nation dieser Art.

4) Hülfsmittel des Völkerkirchenrechts der Katholiken in Deutschland.
   1) Ueberhaupt.
   2) Insbesondere, die Literatur dieser Lehre.

5) Methode des Völkerkirchenrechts der Katholiken in Deutschland.

Erstes Hauptstück.

Verhältniß Deutschlands gegen Auswärtige in Ansehung der katholischen Religion und Kirche überhaupt.

I. Verhältniß des Reichs gegen Auswärtige in Ansehung der katholischen Religion und Kirche überhaupt.

II. Verhältniß der Territorien gegen Auswärtige und unter sich, in so fern sie freie Völker sind, in Ansehung der katholischen Religion und Kirche überhaupt.

Zweites Hauptstück.

Verhältniß Deutschlands gegen Auswärtige in Ansehung der katholischen Religion und Kirche insbesondere.

I. Verhältniß des Rechts gegen Auswärtige in Ansehung der katholischenReligion und Kirche insbesondere.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, Schutzrecht des Kaisers. (W. §. 331[a].)

a) Allgemeines, über die ganze Christenheit.

b) Besonderes, über die römische Kirche und den päbstlichen Stuhl.

II. Verhältniß der Territorien gegen Auswärtige und unter sich, in so fern sie freie Völker sind, in Ansehung der katholischen Religion und Kirche.

II.

Reines Kirchenrecht der Protestanten in Deutschland.

Einleitung.

Schriften.

I. Begriff des (reinen) Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland.

Anmerk. Unterschied zwischen dem Kirchenrecht der Protestanten und dem protestantischen Kirchenrechte.

II. Eintheilung desselben in das Privat-Staats- und Völkerkirchenrecht der Protestanten in Deutschland.

Anmerk. Unterschied zwischen dem Kirchenrechte der Lutheraner und Reformirten in Deutschland.

III. Quellen des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland. (W. §. 367 — 370.)

A) Quellen des Reichs- und gemeinen Landeskirchenrechts der Protestanten in Deutschland. (W. §. 367 — 369.)

1) Ueberhaupt. Geist des Protestantismus.

2) Insbesondere, die Kirchengesetze der Protestanten in Deutschland, vornemlich,

a) die Bibel. (W. §. 367.)

b) des Corpus juris canonici. (W. §. 368.)

c) die Schlüsse des Corpus der evangelischen Reichsstände. (W. §. 360.)

Anmerk. 1. Sind die symbolischen Bücher der Protestanten in Deutschland ein Quelle des Kirchenrechts derselben?

Anmerk. 2. Gebrauch der Schlüsse der ältern allgemeinen Kirchenversammlungen im Kirchenrecht der Protestanten in Deutschland.

Anmerk. 3. Gebrauch der Concordaten der deutschen Nation mit dem päbstlichen Stuhle im Kirchenrecht der Protestanten in Deutschland.

B) Quellen des besondern Landeskirchenrechts der Protestanten in Deutschland. (W. §. 370.)

1) Ueberhaupt, vornemlich die Kirchenordnungen.

2) Insbesondere, des vaterländischen Kirchenrechts.

IV. Hülfsmittel des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland. (W. §. 371. 372.)

A) Hülfsmittel des Reichs- und gemeinen Landeskirchenrechts der Protestanten in Dentschland.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere und vornemlich,

a) Geschichte und Statistik der protestantischen Kirche in Deutschland. (W. §. 353 — 358).

b) Geschichte des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland, nach den beyden Hauptperioden, vor und nach dem Westphälischen Frieden (1648).

c) Literärgeschichte des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland. (W. §. 371. und 372).

α) Ueberhaupt, nach ihren beyden Hauptperioden, vor und nach J. H. Böhmer (1749).

Anmerk. Einfluß der neueren, insonderheit der kritischen Philosophie auf das Kirchenrecht der Protestanten.

β) Insbesondere, Kenntniß der dahin gehörigen Schriften.

B) Hülfsmittel des besondern Landeskirchenrechts der Protestanten in Deutschland.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, des vaterländischen Kirchenrechts.

V. Methode des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland.

A) Methode des Reichs- und gemeinen Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere. Man papizire nicht.

B) Methode des besondern Landeskirchenrechts der Protestanten in Deutschland.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, des vaterländischen Kirchenrechts.

VI. Nutzen des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland.

A) Nutzen des Reichs- und gemeinen Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, für Katholiken.

B) Nutzen des besondern Landeskirchenrechts der Protestanten in Deutschland.

1) Ueberhaupt.

2) Insonderheit, des vaterländischen.

Erstes Buch.

Privatkirchenrecht der Protestanten in Deutschland.

Einleitung.

1) Begriff des Privatkirchenrechts der Protestanten in Deutschland.

2) Eintheilungen desselben in das öffentliche und Privatkirchenrecht der Protestanten im engern Sinne.

3) Quellen des Privatkirchenrechts der Protestanten in Deutschland.

4) Hülfsmittel des Privatkirchenrechts der Protestanten in Deutschland.

5) Methode des Privatskirchenrechts der Protestanten in Deutschland.

Erstes Hauptstück.

Von der evangelischen Religion und Kirche in Deutschland überhaupt.
(W. §. 373 — 377.)

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik. (W. §. 353 — 358.)
   **) Lehre der Protestanten.

Erster Abschnitt.

Von der evangelischen Religion und Kirche in Deutschland selbst.

I. Begriff der evangelischen Religion und Kirche in Deutschland.

Anmerk. 1. Von dem Ausdruck: deutsche evangelische Kirche.

Anmerk. 2. Unterschied der evangelischen Kirche in Deutschland von der evangelischen Kirche in andern Staaten.

II. Eintheilung der evangelischen Religion und Kirche in Deutschland in die evangelisch-lutherische und evangelisch-reformirte.

Anmerk. Unterschied zwischen den deutsch- und französisch-Reformirten.

III. Beschaffenheit der evangelischen Kirche in Deutschland. (W. §. 359 — 366.

a) In Ansehung des Predigt- und Schulamtes.

b) In Ansehung der Kirchengewalt und des Kirchenregiments. (W. §. 360 — 366.)

c) In Ansehung der aus der katholischen Kirche beybehaltenen Anstalten.

IV. Rechte und Verbindlichkeiten der evangelischen Kirche in Deutschland überhaupt. (W. §. 375.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Gliedern der evangelischen Kirche in Deutschland. (W. §. 374 — 377.)

I. Begriff eines Mitgliedes der evangelischen Kirche in Deutschland. Protestanten. Lutheraner und Reformirte.

Anmerk. Verschiedene Benennungen der Protestanten. Augsburgische Confessionsverwandte.

II. Eintheilung der Glieder der evangelischen Kirche in Deutschland.

1) Ueberhaupt. Einzelne oder moralische Personen. Evangelische Gemeinden.

2) Insbesondere.

a) Blos evangelische.

1) In Ansehung der Weihe. (W. §. 380.) Evangelische Geistliche oder weltliche Laien.

2) In Ansehung der Kirchenämter. Kirchli- Personen im engern Sinne oder politische Personen.

Anmerk. Begriff eines Kirchenamtes.

b) Evangelisch-katholische Mitglieder der evangelische Kirche in Deutschland. Evangelische Regularen. Mitglieder der evangelischen Kirche in Deutschland.

Anmerk. Die evangelischen Bischöfe haben aufgehört.

III. Wie die Glieder der evangelischen Kirche es werden und wieder aufhören zu seyn?

1) Ueberhaupt. (W. §. 374.) Eintritt in die evangelische Kirche. Austritt aus der evangelischen Kirche.

2) Insbesondere.

a) Die blos evangelischen Glieder.

α) Die evangelischen Geistlichen. Ordination der Evangelischen. (W. §. 380.) Degradation.

β) Die kirchlichen Personen im engern Sinne. Erwerbung und Verlust eines Kirchenamtes.

b) Die evangelisch-katholischen Glieder. Aufnahme.

IV. Rechte und Verbindlichkeiten der Glieder der evangelischen Kirche in Deutschland.

1) Ueberhaupt. Einzelne und moralische Personen.

2) Insbesondere, der evangelischen weltlichen Personen oder Laien.

Zweites Hauptstück.

Von der Kirchengewalt und dem Kirchenregimente der evangelischen Kirche in Deutschland, wie auch von dem Unterschiede der Glieder derselben, in Ansehung des Kirchenregiments.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

A. Ueberhaupt.

I. Kirchengewalt der evangelischen Kirche in Deuschland.

1) Begriff der Kirchengewalt der evangelischen Kirche in Deutschland.

2) Gegenstand derselben. Kirchensachen.

3) Umfang und Gränzen der Kirchengewalt der evangelischen Kirche in Deutschland.

II. Kirchenregiment der evangelischen Kirche in Deutschland.

1) Begriff des Kirchenregiments der evangelischen Kirche in Deutschland.

3) Eintheilung desselben.

2) Umfang und Gränzen desselben.

III. Unterwürfigkeit in der evangelischen Kirche in Deutschland.

1) Begriff der Unterwürfigkeit in der evangelischen Kirche in Deutschland.

2) Eintheilung derselben.

3) Umfang und Grenzen derselben.

IV. Oeffentliche Kirchenämter.

1) Begriff eines öffentlichen Amts.

2) Arten der öffentlichen Aemter.

V. Unterschied der Glieder der evangelischen Kirche in Ansehung des Kirchenregiments.

1) Ueberhaupt. Kirchenobere und Unterthanen in der Kirche.

2) Insbesondere. Oeffentliche kirchliche Personen.

a) Begriff der öffentlichen kirchlichen Personen.

b) Eintheilung derselben in Haupt- und Nebenpersonen.

B. Insbesondere.

Von dem Subjecte des Kirchenregiments.

1. Vom Kirchenregimente der evangelischen Kirche in den Territorien.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Protestanten.

I. Kirchenregiment der evangelischen Kirche in den Territorien selbst.

1) Begriff des Kirchenregiments der evangelischen Kirche in den Territorien.

2) Eintheilung desselben in das öffentliche und Privatkirchenregiment.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Kirchenregiments in den Territorien.

1) Rechte und Verbindlichkeiten des evangelischen Landesherrn als Inhaber des Kirchenregiments über die Evangelischen. (W. §. 386[a].)

Anmerk. 1. Von dem Grunde des Kirchenregiments der evangelischen Landesherrn in Ansehung ihrer evangelischen Unterthanen. (W. §. 361 — 364.)

Anmerk. 2. Darin enthaltene Rechte. Episcopalrechte.

2) Natur und Beschaffenheit desselben. (W. §. 386[b] — 389.) Einschränkungen desselben.

3) Ausübung des Kirchenregiments der evangelischen Landesherrn. (W. §. 387.)

a) Unmittelbar, allein oder mit Concurrenz der Landeskirchen. Kirchenrath. Synoden und Landtage.

b) Mittelbar, durch andere.

4) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen der evangelischen Landesherrn.

5) Eintheilung der bischöflichen Rechte der evangelischen Landesherrn in gemeinschaftliche und eigene, vorbehaltene oder übertragene. (W. §. 389.)

6) Landesconsistorien. (W. §. 391 — 394.)

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

a) Consistorien an sich betrachtet.

α) Begriff eines Landesconsistoriums. (W. §. 391ᵃ.)

β) Eintheilung der Landesconsistorien des Ober- und Unter-Consistorien.

Anmerk. Mediatconsistorien. (W. §. 395.)

b) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Landesconsistorien.

α) Rechte und Verbindlichkeiten der evangelischen Landesherrn.

β) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesconsistorien. Consistorialsachen.

γ) Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Mitglieder der Kirche.

7) Superintendenten. (W. §. 398 — 408.)

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

a) Superintendenten an sich betrachtet.

α) Begriff eines Superintendenten.

Anmerk. Verschiedene Benennungen der Superintendenten.

β) Eintheilung der Superintendenten General- und Special-Superintendenten. Superintendentur.

b) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Superintendenten.

α) Rechte und Verbindlichkeiten der evangelischen Landesherrn. (W. §. 399.)

β) Rechte und Verbindlichkeiten der Superintendenten. (W. §. 400.)

γ) Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Mitglieder der Kirche.

2. Vom Kirchenregimente der evangelischen Kirche in den Reichsstädten. (W. §. 390a)

I. Kirchenregiment der evangelischen Kirche in den Reichsstädten selbst.

1) Begriff des Kirchenregiments der evangelischen Reichsstädte.

2) Eintheilung desselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Kirchenregiments in den Reichsstädten.

1) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats.

a) Recht des Kirchenregiments.

b) Ausübung desselben.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

3. Vom Kirchenregimente der evangelischen Kirche in den reichsritterschaftlichen Gebieten. (W. §. 390b).

I. Kirchenregiment der evangelischen Kirche in den reichsritterschaftlichen Gebieten selbst.

1) Begriff des Kirchenregiments der Evangelischen in den reichsritterschaftlichen Gebieten.

2) Eintheilung desselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Kirchenregiments in den reichsritterschaftlichen Gebieten.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der evangelischen Reichsritter.

a) Recht des Kirchenregiments.

b) Ausübung desselben.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

4. Vom Privatkirchenregiment der evangelischen Kirchen.
(W. §. 396 und 397.)

I. Privatkirchenregiment der evangelischen Kirchen selbst. (W. §. 396.)

1) Begriff des Privatkirchenregiments der evangelischen Kirchen.

2) Arten desselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Privatkirchenregiments der evangelischen Kirchen.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der evangelischen Kirchen in Ansehung des Privatkirchenregiments.

a) Recht des Kirchenregiments.

b) Ausübung desselben.

α) Unmittelbar.

β) Mittelbar, durch Presbyterien. (W. §. 397[a]).

Anmerk. Unterschied der Presbyterien von den Ministerien. (W. §. 391[b]).

Von dem Predigt- und Schulamte in der evangelischen Kirche in Deutschland und den dabey vorkommenden Personen.

A. Von dem Predigtamte und dem Amte ihrer Gehülfen, wie auch von den dabey vorkommenden Personen.
(W. §. 378 — 384.)

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Protestanten.

I. Predigtamt und Amt ihrer Gehülfen selbst.
  1) Predigtamt.
    1) Begriff des Predigtamtes. (ministerium V. D.)
    2) Ministerialhandlungen.
    3) Arten des Predigtamtes.

Anmerk. Unterschied des Predigtamtes von der geistlichen Inspection.

  2) Amt der Gehülfen der Prediger.
    a) Begriff des Amts der Gehülfen der Prediger.
    b) Arten desselben.

II. Prediger und Gehülfen der Prediger.
  1) Prediger und deren Gehülfen.
    a) Begriff eines (evangelischen) Predigers. (Pastor, V. D, minister.)
    b) Arten der Prediger.
      1) Ueberhaupt.
      2) Insbesondere, Pfarrer.

Anmerk. 1. Verschiedene Namen der Prediger.

Anmerk. 2.

Anmerk. 2. Unterschied zwischen dem Prediger als Prediger und dem Superintendenten oder geistlichen Inspector.

2) Gehülfen der Prediger.

a) Begriff der Gehülfen der Prediger.

b) Arten derselben, als Küster, Organist, Kantor u. s. w. (W. §. 385.)

Anmerk. Ueber die unschickliche Benennung Clerus minor.

III. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Mitglieder der (evangelischen) Prediger und ihrer Gehülfen.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern in Ansehung der Prediger und ihrer Gehülfen.

a) Der Prediger.

α) Ueberhaupt. (W. §. 383.)

β) Insbesondere, der Pfarrer. (W. §. 382.)

א) Rechte und Verbindlichkeiten der Pfarrer.

ב) Rechte und Verbindlichkeiten der Eingepfarrten.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

IV. Wie die Prediger und ihre Gehülfen es werden und wieder aufhören zu seyn?

1) Die Prediger.

a) Erwerbung des Predigtamtes.

α) Eigenschaften des Candidaten. (W. §. 379.)

β) Ordination. (W. §. 380 und 381.)

1) Ordination selbst. (W §. 380.)

2) Form der Ordination. (W. §. 381.)

b) Verlust des Predigtamtes.

2) Die Gehülfen der Prediger.

a) Erwerbung des Amtes der Gehülfen der Prediger.

b) Verlust des Amtes der Gehülfen der Prediger.

B. Von dem Schulamte und den dabey vorkommenden Personen. (W. §. 384).

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

I. Schulamt selbst.

1) Begriff des Schulamtes.

2) Arten desselben.

II. Schullehrer.

1) Begriff eines Schullehrers.

2) Arten der Schullehrer.

Anmerk. 1. Verschiedene Benennungen der Schullehrer.

Anmerk. 2. Verschiedenheit der Schullehrer von den Predigern.

III. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Schullehrer.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Schüler.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Schullehrer.

IV. Wie die Schullehrer es werden und wieder aufhören zu seyn?

1) Erwerbung des Lehramtes.

2) Verlust desselben.

Anmerk. Unterschied zwischen Oeffentlichen und Privatschulen.

Viertes Hauptstück.

Von den aus der katholischen Kirche beybehaltenen Anstalten der Evangelischen und den dabey vorkommenden Personen. (W. §. 401—404.)

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

A. Ueberhaupt.

I. Die aus der katholischen Kirche beybehaltenen Anstalten der Evangelischen und den dabey vorkommenden Personen selbst.

1) Begriff der aus der katholischen Kirche beybehaltenen Anstalten der Evangelischen und dabey vorkommende Personen. Evangelische Regularen.

2) Arten derselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der aus der katholischen Kirche beybehaltenen Anstalten der Evangelischen und den dabey vorkommenden Personen.

Anmerk. Die evangelischen Bischöfe fallen weg. (W. §. 401.)

B. Insbesondere.

1. Von den evangelischen Klöstern. (W. §. 402.)

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

I. Evangelische Klöster an sich betrachtet.
1) Begriff eines evangelischen Klosters.
2) Arten derselben.
3) Mitglieder der Klöster.
a) Evangelische Aebte und Aebtissinnen.
b) Evangelische Conventualen und Nonnen.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der evangelischen Klöster.
1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.
2) Rechte und Verbindlichkeiten der Klöster.
a) Der Mitglieder derselben.
α) Der Conventualen.
β) Der Aebte und Aebtissinnen.
b) Des Klosters selbst.

Anmerk. Unterschied zwischen den katholischen Mönche und Nonnen und den evangelischen Conventualen und Nonnen.

2. Von den evangelischen Stiftern.
(W. §. 403.)

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Protestanten.

I. Evangelische Stifter an sich betrachtet.
1) Begriff eines evangelischen Stifts.
2) Arten derselben.
a) Nach dem Geschlechte, männliche und weibliche.
b) Nach der Kirche, wobey sie sind, Dom- oder Collegiatstifter.
c) Nach dem Alter, alte und neue.
3) Mitglieder der Stifter.
a) Simple Stiftspersonen.

b) Nichtsimple.

1) Bey männlichen Stiftern, Dechante, Pröbste und andere.

2) Bey weiblichen Stiftern, Aebtissinnen, Decanissinnen, Pröbstinnen u. s. w.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der evangelischen Stifter.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Stifter.

a) Der Mitglieder derselben.

α) Der simplen.

β) Der nichtsimplen Mitglieder.

b) Des Stifts als ein Collegium betrachtet.

α) Ueberhaupt.

β) Insbesondere, der Domkapitel.

Anmerk. Unterschied zwischen den katholischen und evangelischen Stiftspersonen.

3. Von den evangelischen geistlichen Rittern. (W. §. 404.)

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

A. Ueberhaupt.

I. Evangelische geistliche Ritter an sich betrachtet.

1) Begriff eines evangelischen geistlichen Ritters.

2) Arten der evangelischen geistlichen Ritter.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der evangelischen geistlichen Ritter.

B. Insbesondere.

a) Von den Johanniterrittern.
(W. §. 404[a]).

I. Johanniterritter an sich betrachtet.

1) Johanniterritter überhaupt.

2) Insonderheit, Balley Brandenburg.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Johanniterritter, insonderheit der Balley Brandenburg.

b) Von den deutschen Rittern
(W. §. 404[b]).

I. Deutsche Ritter an sich betrachtet.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der deutschen Ritter.

Anmerk. Unterschied zwischen den katholischen und evangelischen geistlichen Rittern.

Zweite Abtheilung.

Von den in dem Kirchenregimente der Evangelischen enthaltenen Rechten.
(W. §. 428 — 433).

I. Ueberhaupt.

1) Begriff der in dem Kirchenregimente der Evangelischen enthaltenen Rechte.

2) Eintheilung derselben.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere, nach dem Gegenstande.

II. Insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von der einrichtenden Gewalt.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

I. Einrichtende Gewalt der Kirche überhaupt.

1) Begriff der einrichtenden Gewalt der Kirche.

2) Umfang und Gränzen derselben.

II. Insbesondere.

A) Gesetzgebende Gewalt der Kirche. (W. §. 428 und 429).

a) An sich betrachtet.

1) Begriff eines Kirchengesetzes im eigentlichen Sinne. — Politisch kirchliche Gesetze.

2) Arten der Kirchengesetze.

b) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Gesetzgebung der Kirche.

a) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des evangelischen Landesherrn als Kirchenobern seiner evangelischen Unterthanen.

b) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

α) Ueberhaupt.

β) Insbesondere, in Ansehung der Kirchenstatuten.

B) Recht zu privilegien und zu dispensiren. (W. §. 428[b]).

Zweites Kapitel.

Von der aufsehenden Gewalt der Kirche. (W. §. 430a und 431.)

1. Quellen.
2 Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Protestanten.

I. Ueberhaupt.
1) Aufsehende Gewalt der Kirche an sich betrachtet.
a) Begriff der aufsehenden Gewalt der Kirche.
b) Umfang und Gränzen derselben.
2) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der aufsehenden Gewalt der Kirche.

II. Insbesondere, das Visitationsrecht.
1) An sich betrachtet.
a) Begriff des kirchlichen Visitationsrechts.
b) Umfang und Gränzen desselben.
2) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des kirchlichen Visitationsrechts.

Drittes Kapitel.

Von der beurtheilenden Gewalt der Kirche.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Protestanten.

I. Ueberhaupt.
1) Beurtheilende Gewalt der Kirche an sich betrachtet
a) Begriff der beurtheilenden Gewalt der Kirche.
b) Umfang und Gränzen derselben.

2) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der beurtheilenden Gewalt der Kirche.

II. Insbesondere, das kirchliche Bestätigungs- und Mißbilligungsrecht. (W. §. 430b).

Viertes Kapitel.

Von der vollziehenden Gewalt der Kirche.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Protestanten.

I. Ueberhaupt.
   1) Vollziehende Gewalt der Kirche an sich betrachtet.
      1) Begriff der vollziehenden Gewalt der Kirche.
      2) Umfang und Gränzen derselben.
   2) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der vollziehenden Gewalt der Kirche.

II. Insbesondere, die suppletorische Gewalt.

Fünftes Kapitel.

Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Protestanten.

I. Kirchliche Gerichtsbarkeit an sich betrachtet.
   1) Begriff der kirchlichen Gerichtsbarkeit.
   2) Gegenstand derselben. Kirchliche Justizsachen.
   3) Umfang und Gränzen derselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der katholischen Gerichtsbarkeit.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, vornemlich des evangelischen Landesherrn als Kirchenobern seiner evangelischen Unterthanen.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

Fünftes Hauptstück.

Vom Gottesdienste.

I. Ueberhaupt.

II. Insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von den Glaubenslehren der Kirche.

(W. §. 405 — 407).

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

I. Glaubenslehre der Kirche.

1) Begriff der Glaubenslehren der Kirche.

2) Unterschied derselben von blosen Lehren.

Anmerk. Symbole und symbolische Bücher der Evangelischen.

a) Der Lutheraner. (W. §. 406).

b) Der Reformirten.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Glaubenslehren der Kirche.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des evangelischen Landesherrn als Kirchenobern ihrer evangelischen Unterthanen.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche. Religionseid der Evangelischen.

Anmerk. Vom Missionswesen der Evangelischen.

Zweites Kapitel.

Von den gottesdienstlichen Handlungen.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Protestanten.

A. Ueberhaupt.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Protestanten.

I. Gottesdienstliche Handlungen überhaupt.

A) An sich betrachtet.

1) Begriff der gottesdienstlichen Handlungen. (Agenda).

2) Eintheilung derselben.

B) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der gottesdienstlichen Handlungen.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des evangelischen Landesherrn als Kirchenobern seiner evangelischen Unterthanen.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

II. Liturgie. (W. §. 402 — 414).

1) Ueberhaupt.

A) An sich betrachtet.

1) Begriff der Liturgie.

2) Theile der Liturgie. Sprache.
3) Eintheilung der Liturgie.

B) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Liturgie.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit der evangelischen Landesherrn als Kirchenobern ihren evangelischen Unterthanen. Liturgisches Recht. Liturgische Gesetze. Agenden. — Dispensationsrecht.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

a) Ueberhaupt.
b) Insbesondere, der Kirchendiener.

Anmerk. Verbesserung der Liturgie.

2) Insbesondere, Festtage. (W. §. 414).

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Protestanten.

B) Festtage an sich betrachtet.

1) Begriff der (kirchlichen) Festtage.
2) Eintheilungen derselben.
3) Begriff der göttlichen Freien.

Anmerk. Kirchenkalender der Protestanten.

B) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Festtage.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit der evangelischen Landesherrn als Kirchenobern ihrer evangelischen Unterthanen.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

Anmerk. Vom heiligen Abend (vespera sancta.)

B. Von den einzelnen im Gottesdienste vorkommenden Handlungen.

A. Außer der Ehe.

Anmerk. Das Fasten bey den Protestanten.

(1)

Von der Ankündigung des göttlichen Wortes. (W. §. 415[a]).

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Protestanten.

I. Ankündigung des göttlichen Worts an sich betrachtet.
   1. Quellen.
   2. Schriften.
      *) Geschichte und Statistik.
      **) Lehre der Protestanten.
   1) Begriff der Ankündigung des Wortes Gottes.
   2) Arten derselben.
      a) Predigten. Anhang der Predigten (annexa concionum).
      b) Katechisationen. Kinderlehrer (catechetae).

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Ankündigung des Wortes Gottes.
   1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit der evangelischen Landesherrn als Kirchenobern ihrer evangelischen Unterthanen.
   2) Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Mitglieder der Kirche.
      a) Ueberhaupt.
      b) Insonderheit, der Prediger.

(2)
Von den Gebeten und Gesängen.
(W. §. 415^b).

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Protestanten.

I. Gebete und Gesänge an sich betrachtet.
   1) Gebete.
   2) Gesänge. Gesangbücher. Kirchenmusik.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Gebete und Gesänge.
   1) Ueberhaupt.
   2) Insbesondere, Recht des öffentlichen Kirchengebets.

(3)
Von den Begräbnissen. (W. §. 416.)

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Protestanten.

I. Begräbnisse an sich betrachtet.
   1) Begriff eines Begräbnisses.
   2) Eintheilung der Begräbnisse. Kirchliches Begräbniß.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der kirchlichen Begräbnisse.
   1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des evangelischen Landesherrn als Kirchenobern seiner evangelischen Unterthanen.
   2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche. Funeralien.

(4)

Vom Gelübde. (W. §. 427[a]).

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Protestanten.

I. Gelübde an sich betrachtet.
   1) Begriff eines Gelübdes.
   2) Eintheilung der Gelübde.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Gelübde.
   1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, vornemlich des evangelischen Landesherrn als Kirchenobern seiner evangelischen Unterthanen.
   2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.
      a) Ueberhaupt.
      b) Insonderheit, des Gelobenden.

(5)

Vom Eide. (W. §. 427[b]).

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Protestanten.

I. Eid an sich betrachtet.
   1) Begriff des Eides.
   2) Eintheilungen der Eide.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Eides.
   1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des evangelischen Landesherrn als Kirchenobern seiner evangelischen Unterthanen.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

α) Ueberhaupt.

β) Insonderheit, des Schwörenden.

(6)

Von den Sacramenten. (W. §. 408—411).

I. Ueberhaupt. (W. §. 408).

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

I. Sacramente an sich betrachtet.

1) Begriff eines Sacraments.

2) Arten der Sacramente.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Sacramente.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, vornemlich des evangelischen Landesherrn als Kirchenobern seiner evangelischen Unterthanen.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche, insonderheit der Prediger und Pfarrer.

II. Insbesondere.

1. Von der Taufe und Confirmation. (W. §. 409).

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

I. Taufe und Confirmation an sich betrachtet.

A) Taufe an sich betrachtet.

1) Begriff der Taufe.

2) Ar-

2) Eigenschaft der Taufe. So genante Nothtaufe.
3) Wirkungen der Taufe.
B) Confirmation an sich betrachtet.
1) Begriff der Confirmation der Kinder.
2) Eigenschaft der Confirmation.
3) Wirkungen der Confirmation.
II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Taufe und der Confirmation.
1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des evangelischen Landesherrn als Kirchenobern seiner evangelischen Unterthanen.
2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche. Pathen oder Gevattern.

Anmerk. 1. Tauffomel. Exorcismus.

Anmerk. 2. Taufe der Erwachsenen.

Anmerk. 3. Taufbücher.

2. Von der Beichte und dem Abendmahle. (W. §. 410. 411.)

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Protestanten.

I. Beichte und Abendmahl an sich betrachtet.
A) Beichte an sich betrachtet.
1) Begriff der Beichte.
2) Eigenschaft der Beichte.
3) Wirkungen der Beichte.
B) Abendmahl an sich betrachtet.
1) Begriff des Abendmahls.
2) Eigenschaft des Abendmahls.
3) Wirkungen des Abendmahls.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Beichte und des Abendmahls.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, vornemlich des evangelischen Landesherrn als Kirchenobern seiner evangelischen Unterthanen.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

a) Ueberhaupt.

b) Insonderheit. Absolutionsformel. Beichtsiegel. Beichtgeld (nummus confessionarius).

Anmerk. So genannte Sacramentssperre.

B. Von der Ehe. (W. §. 417 — 426).

1. Quellen. (W. §. 417ª und 426).

2. Schriften. A. L. Schott's Einleitung in das Eherecht. Zweite Auflage. Nürnb. 1802. 8.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

(A)
Ueberhaupt.

I. Ehe und Ehesachen an sich betrachtet.

A) Ehe.

1) Begriff der Ehe der Protestanten.

2) Eigenschaft der Ehe.

3) Eintheilungen der Ehe.

B) Ehesachen.

1) Begriff der Ehesachen.

2) Ehesachen als Kirchensachen betrachtet. (W. §. 426).

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Ehe.

A) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchengewalt und der Kirchenobern, insonderheit des evangelischen Landesherrn als Kirchenobern seiner evangelischen Unterthanen.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere.

1) Gesetzgebende Gewalt. Ehegesetze.

2) Recht zudispensiren. Dispensationen in Ehesachen.

3) Richterliche Gewalt. Gerichtsbarkeit in Ehesachen. (W. §. 426.)

4) Suppletorische Gewalt.

B) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

1) Wirkungen der Ehe. (W. §. 423.)

a) Wirkungen der Ehe in Absicht auf die Ehegatten.

b) Wirkungen der Ehe in Absicht auf die Kinder.

2) Errichtung und Aufhebung der Ehe.

A) Errichtung der Ehe.

1) Personen, welche eine Ehe errichten können.

a) Unfähigkeit zur Ehe.

b) Ehehindernisse.

α) Selbst.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere. Verbotene Grade der Ehe. (W. §. 420).

β) Aufhebung der Ehehindernisse. Dispensation in Ehehindernissen.

2) Errichtung der Ehe selbst.

a) Eheverlöbnisse. (W. §. 417b — 419).

1) Begriff und Eintheilungen der Eheverlöbnisse.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Verlobten.

3) Schließung der Eheverlöbnisse.

a) Personen welche sich verloben können.

b) Art und Weise sich zu verloben.

4) Aufhebung der Eheverlöbnisse.

b) Aufgebot der Verlobten. (W. §. 421).

c) Trauung, oder so genannte priesterliche Einsegnung. (W. §. 422.)

3) Vollziehung der Ehe.

B) Aufhebung der Ehe. (W. §. 423 — 425).

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere.

a) Ipsojure, durch den Tod.

b) Durch richterliche Erklärung.

α) Durch Nichtigkeitserklärung der Ehe.

β) Durch Ehescheidung. (W. §. 423 und 425).

(B)

I. Vermeinte Ehe.

II. Gewissens-Ehe.

III. Zweite Ehe.

IV. Erneuerte Ehe.

Sechstes Hauptstück.

Von den Kirchensachen.

(W. §. 443 — 447.)

1. Quellen. (W. §. 443[a]).

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

(A)

Ueberhaupt.

I. Kirchensachen an sich betrachtet.

1) Begriff einer Kirchensache.

2) Eintheilungen der Kirchensachen.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere, in gottesdienstlichen Sachen (res sacrae) und Kirchensachen schlechtweg (res ecclesiasticae in specie). — Religiöse Sachen (res religiosae).

3) Begriff von Kirchengütern (bona ecclesiae). Eintheilung der Kirchengüter in gemeine (communia) und besondere (paticularia).

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Kirchensachen.

1) Der einzelnen Kirchen und kirchlichen Gemeinden.

2) Im Verhältniß zum allgemeinen Kirchenregimente.

III. Art und Weise, wie Kirchensachen es werden und wieder aufhören zn seyn.

(B)

Insbesondere.

I. Von den gottesdienstlichen Sachen.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

I. Ueberhaupt.

I. Gottesdienstliche Sachen an sich betrachtet.

1) Begriff einer gottesdienstlichen Sache.

2) Arten der gottesdienstlichen Sachen.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der gottesdienstlichen Sachen.

III. Art und Weise, wie gottesdienstliche Sachen es werden und wieder aufhören zu seyn. Dedication. (W. §. 443).

Anmerk. Kirchweihfeste (Kirmessen) der Protestanten.

II. Insbesondere.

A. Kirchen, für Gebäude genommen (aedes sacrae).

I. Kirchen an sich betrachtet.

1) Begriff einer Kirche.

a) In eigentlicher Bedeutung.

b) Einer Capelle.

2) Eintheilungen.

a) Der Kirchen.

b) Der Capellen.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Kirchen und Capellen. Aeußere Heiligkeit. Asylrecht.

III. Errichtung und Erhaltung der Capellen und Kirche.

Anmerk. Kirchenstühle. Kirchhöfe.

B. Altäre, Taufsteine und heilige Gefäße.

1) An sich betrachtet. Begriff,

a) des Altars.

b) des Taufsteins.

c) der heiligen Gefäße.

2) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Altäre, der Taufsteine und der heiligen Gefäße.

II. Von den Kirchensachen schlechtweg.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Protestanten.

I. Ueberhaupt.

I. Kirchensachen schlechtweg an sich betrachtet.
   1) Begriff der Kirchensachen schlechtweg.
   2) Eintheilungen derselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Kirchensachen schlechtweg.

III. Art und Weise, wie sie es werden und wieder aufhören zu seyn.

Anmerk. Kirchen-Emphyteusen.

2. Insbesondere, von den Kirchenzehnten. (W. §. 444).

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Protestanten.

I. Kirchenzehnten an sich betrachtet.
   1) Begriff von Kirchenzehnten.
   2) Eintheilungen. Noval-Zehnten.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Kirchenzehnten.
   1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des evangelischen Landesherrn als Kirchenregenten.
   2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche, insonderheit des Zehentherrn und der Zehentpflichtigen.

III. Erwerbung, Verlust, Erhaltung und Verfolgung der Kirchenzehnten.

III. Von kirchlich-religiösen Sachen.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Protestanten.

I. Ueberhaupt.

I. Kirchlich-religiöse Sachen an sich betrachtet.
1) Begriff einer kirchlich-religiösen Sache. — Weltlich-religiösen Sachen.
2) Arten derselben. Religiöse Gebäude (domus religiosae).

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der religiösen Sachen.

II. Insbesondere.

A. Schulgebäude.
B. Hospitäler.
C. Armenhäuser.
D. Waisenhäuser.
E. Kloster- und Stiftsgebäude.

IV. Von den besondern Rechten der Kirchensachen. (W. §. 445 — 447).

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Protestanten.

I. Ueberhaupt.
II. Insbesondere, in Ansehung,
A) der Erwerbung der Kirchensachen. (W. §. 445).
B) des Verlustes der Kirchensachen.
a) Ueberhaupt.
b) Insbesondere, der Veräußerung der Kirchensachen. (W. §. 447).

C) der Erhaltung der Kirchensachen.
a) Ueberhaupt.
b) Insbesondere, der Verwaltung der Kirchensachen. (W. §. 446).

Siebentes Hauptstück.

Von den Kirchenämtern und Pfründen.
(W. §. 463 — 442).

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Protestanten.

I. Ueberhaupt.

I. Kirchenämter- und Pfründen an sich betrachtet.
1) Begriff,
a) eines Kirchenamtes.
b) einer Kirchenpfründe.
2) Beschaffenheit der Kirchenpfründen.
3) Unterschied zwischen den Amtsrechten (jura officii) und den Beneficialrechten (jura beneficii).
4) Eintheilungen der Kirchenpfründen.
a) In blos evangelische.
α) Ueberhaupt.
β) Insbesondere, in solche, womit das Predigtamt verbunden ist (beneficium curatum) und andere (beneficium non curatum).
b) In evangelisch-katholische.

Anmerk. Eintheilung der Pfründen in höhere und geringere.

5) Arten der Pfründen. Vornemlich evangelische Prälaturen, Canonicate und Pfarreyen.

II. Insbesondere.

A. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Kirchenämter und Pfründen.

A) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des evangelischen Landesherrn als Kirchenregenten seiner evangelischen Unterthanen.

B) Rechte und Verbindlichkeiten der Beneficaten. (W. §. 441).

A) Ueberhaupt.

B) Insonderheit,

1) der Prälaten,

2) der Stiftspersonen.

3) der Pfarrer.

Anmerk. Beneficium a latere.

B) Fundation und Errichtung der Kirchenämter und Pfründen. (W. §. 437[a]).

I. Fundation und Errichtung der Kirchenämter und Pfründen an sich betrachtet.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Fundation und Errichtung der Kirchenämter und Pfründen.

C. Veränderung der Kirchenämter und Pfründen. (W. §. 437[b]).

I. Veränderung der Kirchenämter und Pfründen an sich betrachtet.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Veränderung der Kirchenämter und Pfründen.

Anmerk. 1. Mutter- und Tochterkirche.

Anmerk. 2. Annaten.

D. Provision der Kirchenämter und Pfründen. (W. §. 436 — 440).

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

A. Ueberhaupt.

I. Provision der Kirchenämter und Pfründen an sich betrachtet.

1) Begriff der (kirchlichen oder kanonischen) Provision.

2) Eintheilungen derselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Provision der Kirchenämter und Pfründen.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des evangelischen Landesherrn als Kirchenregenten seiner evangelischen Unterthanen. Recht zuprovidiren.

2) Erfordernisse in Ansehung der Provision.

a) Eigenschaften der Zuprovidirenten.

b) Form der Provision.

B. Insbesondere.

I. Ordentliche Provision der Kirchenämter und Pfründen.

I. Ueberhaupt.

A) Ordentliche Provision der Kirchenämter und Pfründen.

1) Begriff der ordentlichen Provision der Kirchenämter und Pfründen.

2) Arten derselben.

B) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der ordentlichen Kirchenämter und Pfründen.

II. Insbesondere.

1. Von der Wahl und Postulation. (W. §. 440a).

A) Wahl und Postulation an sich betrachtet.
1) Begriff der Wahl.
2) Begriff der Postulation.

B) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Wahl und Postulation.
1) In Ansehung der Wahl.
2) In Ansehung der Postulation.

2. Von der Collation. (W. §. 440b).

I. Collation an sich betrachtet.
1) Begriff der Collation.
2) Arten derselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Collation.

3. Vom Patronatrechte.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Protestanten.

I. Patronatrecht an sich betrachtet.
1) Begriff des Patronatrechts. Patron.
2) Eintheilungen desselben.
3) Natur und Beschaffenheit des Patronatrechts.
a) Eigenschaft desselben als eines blos weltlichen Rechts.
b) Im Patronatrechte enthaltene Rechte.
α) Ueberhaupt.
β) Insbesondere, das Präsentationsrecht.

II. Erwerbung, Verlust, Erhaltung und Verfolgung des Patronatrechts.

1) Erwerbung.

2) Verlust.

3) Erhaltung.

4) Verfolgung.

II. Außerordentliche Provision.

1) Vermöge des Devolutionsrechts. (W. §. 438[c]).

I. Devolutionsrecht an sich betrachtet.

1) Begriff des Devolutionsrechts.

2) Beschaffenheit desselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Devolutionsrechts.

2) Vermöge eines andern besondern Grundes, z. B. vermöge des Rechts der ersten Bitte.

E. Erledigung und Verlust der Kirchenämter und Pfründen. (W. §. 442).

I. Erledigung und Verlust der Kirchenämter und Pfründen an sich betrachtet.

1) Begriff der Erledigung und des Verlusts der Kirchenämter und Pfründen.

2) Arten derselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Erledigung und des Verlusts der Kirchenämter und Pfründen.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere, von der Verwaltung der Kirchenämter und Pfründen während einer Vakanz derselben oder eines Hindernisses des Beneficiaten.

Anmerk. Gnadenzeit. (annus gratiae).

Achtes Hauptstück.

Von den Kirchenlehnen.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

I. Kirchenlehne an sich betrachtet.

1) Begriff eines Kirchenlehns.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere.

α) Kirchenlehne dem Gegenstand nach.

β) Kirchenlehne dem Subjecte nach.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Kirchenlehne.

A) Der Kirchenlehne dem Gegenstand nach.

B) Der Kirchenlehne dem Subjecte nach.

III. Erwerbung, Verlust, Erhaltung und Verfolgung der Lehnsgerechtsame und Verbindlichkeit in Ansehung der Kirchenlehne.

Neuntes Hauptstück.

Von den Kirchenverbrechen und Strafen. (W. §. 434 und 435.)

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

I. Kirchenverbrechen und Strafen an sich betrachtet.

1) Kirchenverbrechen.

a) Begriff eines Kirchenverbrechens.

Anmerk. Unterschied von Sünden und peinlichen Verbrechen.

b) Eintheilungen der Kirchenverbrechen.

2) Kirchenstrafen.

a) Begriff einer Kirchenstrafe.

b) Eintheilungen der Kirchenstrafen. Kirchenbuße.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Kirchenverbrechen und Strafen.

A) Ueberhaupt.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des evangelischen Landesherrn als Kirchenobern seiner evangelischen Unterthanen.

a) Rechte.

α) Ueberhaupt. Kirchliches Strafrecht.

β) Insbesondere und vornemlich,

1) eigentliches Strafrecht,

2) richterliche Strafgewalt.

a) Selbst.

b) Ausübung derselben, durch die Consistorien.

b) Verbindlichkeiten.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

B) Insbesondere.

1. Von den gemeinen Kirchenverbrechen und Strafen z. B. Simonie.

Anmerk. Ketzerey. Apostasie.

2. Von den besondern Verbrechen und Strafen der Kirchenbeamten.

3. Von den, dem kirchlichen Gerichtsstande nach, kirchlichen Verbrechen (delicta ratione fori ecclesiastica).

Von den kirchlichen Gerichtswesen.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Protestanten.

A. Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

I. Kirchliche Gerichtsbarkeit an sich betrachtet.
1) Begriff der kirchlichen Gerichtsbarkeit.
2) Eintheilungen derselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der kirchlichen Gerichtsbarkeit.
1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des evangelischen Landesherrn als Kirchenobern seiner evangelischen Unterthanen.
2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

B. Von den kirchlichen Gerichten.

I. Kirchliche Gerichte an sich betrachtet.
1) Begriff eines kirchlichen (geistlichen) Gerichts.
2) Arten derselben. Consistorien. Ehegerichte.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der kirchlichen Gerichte.
1) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des evangelischen Landesherrn als Kirchenobern seiner evangelischen Unterthanen.
2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

C. Von dem gehörigen Gerichtsstande in Kirchensachen.

I. Gehöriger Gerichtsstand in Kirchensachen.
1) Begriff des gehörigen Gerichtsstandes in Kirchensachen.
2) Arten desselben.
a) Ueberhaupt.
b) Insbesondere, nach Unterschied der Civil- und Strafsachen.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des gehörigen Gerichtsstandes in Kirchensachen.
1) Rechte und Verbiudlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des evangelischen Landesherrn als Kirchenobern seiner evangelischen Unterthanen.
2) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

D. Von dem Verfahren in Kirchensachen.

I. Verfahren im Kirchensachen an sich betrachtet.
1) Begriff des Verfahrens in Kirchensachen.
2) Eintheilung.
a) Ueberhaupt.
b) Insbesondere, nach Unterschied der Civil- und Strafsachen. Consistorialprozeß. Eheprozeß.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Verfahrens in Kirchensachen.
1) Ueberhaupt.
a) Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenobern, insonderheit des evangelischen Landesherrn als Kirchenobern seiner evangelischen Unterthanen.
b) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

2) Insbesondere,

a) in Civilsachen,

b) in Strafsachen.

Eilftes Hauptstück.

Kirchenrecht der erlauchten Personen, der Soldaten und der Gesandten.

A. Vom Kirchenrecht der erlauchten Personen.

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

I. Religion- und Kirchenwesen der erlauchten Personen an sich betrachtet.

1) Ueberhaupt. Hofgottesdienst.

2) Insbesondere. Hofprediger.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Religions- und Kirchenwesens der erlauchten Personen.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere. Hofprediger. Ehe der erlauchten Personen.

B. Vom Kirchenrecht der Soldaten

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

I. Religion- und Kirchenwesen der Soldaten an sich betrachtet.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere. Feldprediger.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Religions- und Kirchenwesens der Soldaten.
1) Ueberhaupt.
2) Insbesondere. Rechte und Verbindlichkeiten der Feldprediger. Ehe der Soldaten.

Anmerk. Kriegskonsistorien.

C. Vom Kirchenrecht der Gesandten.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Geschichte und Statistik.
**) Lehre der Protestanten.

I. Religions- und Kirchenwesens der Gesandten an sich betrachtet.
1) Ueberhaupt.
2) Insonderheit. Gesandschaftsprediger.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Religions- und Kirchenwesens der Gesandten.
1) Ueberhaupt.
2) Insbesondere. Rechte und Verbindlichkeiten der Gesandschaftsprediger. Ehe der Gesandten.

Zweites Buch.

Staatskirchenrecht der Protestanten in Deutschland, (W. §. 448 — 468.)

oder

Verhältniß der evangelischen Religion und Kirche in Deutschland zum deutschen Staat, in so fern er evangelisch ist.

Einleitung. (W. § 448.)

1) Begriff des Staatskirchenrechts der Protestanten in Deutschland, oder des Verhältnisses der

evangelischen Religion und Kirche (Lutheraner und Reformirten) in Deutschland zum deutschen Staat, in so fern er evangelisch ist.

2) Eintheilung dieser Lehre.

a) Reichsstaatskirchenrecht der Protestanten.

b) Landesstaatskirchenrecht der Protestanten.

1) Dieses ist nach Unterschied der Länder.

a) Staatskirchenrecht der eigentlichen (reichsständischen) Ländern, nemlich, der evangelischen Territorien und Reichsstädten.

b) Staatskirchenrecht der uneigentlichen (nicht reichsständischen) Länder, insonderheit der Reichsritterschaftlichen Gebiete.

2) Nach dem Verhältnisse der Länder gegen einander.

a) Inneres Landesstaatskirchenrecht.

b) Aeußeres Landesstaatskirchenrecht.

3) Nach dem Umfange ihrer Gültigkeit.

a) Gemeines Landesstaatskirchenrecht.

b) Besonderes Landesstaatskirchenrecht.

3) Quellen des Staatskirchenrechts der Protestanten in Deutschland.

a) Ueberhaupt.

a) Eigentlich.

1) Unmittelbar, die deutschen Staats- (Grund-) Gesetze, in so fern sie das Verhältniß derevangelischen Kirche in Deutschland zum deutschen Staat bestimmen.

2) Mittelbar, die Natur der Sache, nemlich, theils die Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland, theils die Staatsverfassung Deutschlands.

b) Gewissermaßen, der eingeführte Gebrauch.

b) Insbesondere.

1) Die kaiserliche Wahlkapitulation.
2) Der Religions- und Westphälische Friede.
3) Der Lüneviller Friede und der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803. in so fern darin gewisse Punkte in Ansehung der evangelischen Religion und Kirche in Deutschland bestimmt sind.

4) Hülfsmittel des Staatskirchenrechts der Protestanten in Deutschland.
   a) Ueberhaupt.
   b) Insbesondere, Literatur dieser Lehre. (Pütteri Institut jur. publ. §. 411 — 426.)

5) Methode des Staatskirchenrechts der Protestanten in Deutschland.
   a) Ueberhaupt.
   b) Insbesondere, in Ansehung des Landesstaatskirchenrechts der Protestanten.

Erstes Hauptstück.

Staatsreligionsverfassungsrechs in Ansehung der evangelischen Religion und Kirche in Deutschland.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Lehre der Protestanten.

I. Staatsreligionsverfassung in Ansehung der evangelischen Religion und Kirche in Deutschland selbst.
   1) Im Reiche.
   2) In den Ländern.
      a) In den eigentlichen Ländern.

α) In den Territorien.

β) In den Reichsstädten.

b) In den uneigentlichen Ländern, z. B. auf den reichsritterschaftlichen Gebieten.

II. Staatshoheit und Unterwürfigkeit in Ansehung der evangelischen Religion und Kirche in Deutschland.

A) Staatshoheit in Ansehung der vangelischen Religion und Kirche in Deutschland.

1) Im Reiche. Reichshoheit in Ansehung der evangelischen Kirche. (W. § 449.)

2) In den Ländern.

a) In den eigentlichen Ländern. Landeshoheit (jus territoriale) in Ansehung der Evangelischen.

α) An sich betrachtet.

β) Im Verhältniß.

1) Zur Reichshoheit.

2) Zur Hoheit benachbarter Länder.

b) In den uneigentlichen Ländern. (W. §. 454b.)

B) Staatsunterwürfigkeit in Ansehung der evangelischen Religion und Kirche in Deutschland.

III. Glieder des deutschen Staats, in Ansehung der evangelischen Kirche.

1) Im Reiche.

a) Ueberhaupt, Unmittelbare und Mittelbare Protestanten.

b) Insbesondere.

α) In Rücksicht auf die Reichsstandschaft. Evangelische Reichsstände.

Anmerk. Evangelische geistliche Reichsstände giebt es nicht mehr. (W. §. 450 und 451.)

1) Einzeln betrachtet.

2) Nach ihren Verbindungen betrachtet. Evangelische Reichskreise.

β) In Rücksicht auf die Landeshoheit. Evangelische Landesherrn. Evangelische Reichsstädte.

2) In den Ländern.

a) In den eigentlichen Ländern.

α) In den Territorien. Evangelische Landesprälaten.

β) In den Reichsstädten.

b) In den uneigentlichen Ländern. Evangelische Ritterkantone.

Zweites Hauptstück.

Staatsregierungsrecht in Ansehung der evangelischen Kirche in Deutschland.

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Geschichte und Statistik.

**) Lehre der Protestanten.

I. Ueberhaupt.

A) Im Reiche.

I. Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche oder Reichsregierung in Ansehung der evangelischen Kirche in Deutschland.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers in Ansehung der evangelischen Religion und Kirche.

1) Recht der Reichsregierung in Ansehung der evangelischen Kirche in Deutschland.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere.

α) Ordentliche Rechte, vornemlich,

1) Aufsehende Gewalt.

2) Reformationsrecht.

3) Schutzrecht.

β) Außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Reichsregierung, in Ansehung der evangelischen Kirche in Deutschland.

a) Unmittelbar, vom Kaiser allein oder mit Concurrenz der Reichsstände.

b) Mittelbar, durch andere, z. B. kaiserliche Commissarien, Reichsgerichte.

B) Im außerordentlichen Zustande. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvicarien in Ansehung der evangelischen Kirche.

B) In den Ländern.

A) In den eigentlichen Ländern.

a) In den Territorien.

I. Rechte und Verbindlichkeiten der Obern oder Territorialregierung in Ansehung der evangelischen Kirche.

A) Im ordentlichen Zustande. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherrn in Ansehung der evangelischen Kirche.

1) Rechte der Territorialregierung, in Ansehung der evangelischen Kirche.

a Ueberhaupt. (W. §. 455.)

b) Insbesondere.

α) Ordentliche Rechte, vornemlich,

1) Aufsehende Gewalt.
2) Reformationsrecht.
3) Schutzrecht.
β) Außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Territorialregierung, in Ansehung der evangelischen Kirche.
a) Unmittelbar, vom Landesherrn allein oder mit Concurrenz der Landstände.
b) Mittelbar, durch andere. Landesherrliche Consistorien.

B) Im außerordentlichen Zustande. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder in Ansehung der evangelischen Kirche.

II. Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.
b) In den Reichsstädten.

I. Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats.
1) Recht der Regierung in Ansehung der evangelischen Kirche.
2) Ausübung der Regierung in Ansehung der evangelischen in den Reichsstädten.

II. Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.
B) In den uneigentlichen Ländern.

II. Insbesondere.

A) Ueberhaupt.
B) Insbesondere.

I. Verhältniß der evangelischen Religion und Kirche zur Staatsregierung in Deutschland überhaupt. (W. §. 449.)
1) Verhältniß der evangelischen Religion und Kirche selbst.
2) Verhältniß der Glieder der evangelischen Kirche.

II. Verhältniß der Kirchengewalt und des Kirchenregiments in der evangelischen Kirche zur Staatsregierung. (W. §. 454. 455.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere.

a) Des Kirchenregiments des evangelischen Landesherrn als Kirchenobern seiner evangelischen Unterthanen.

b) Der kirchlichen Regierungsrechte.

α) Ueberhaupt.

β) Insbesondere, der kirchlichen Gerichtsbarkeit. (W. §. 452. 453.)

Anmerk. Unterschied zwischen dem Kirchenregimente des evangelischen Landesherrn als Kirchenobern seiner evangelischen Unterthanen und der Landesregierung desselben. (W. §. 464 und 465.)

III. Verhältniß des Predigt- und Schulamtes in der evangelischen Kirche zur Staatsregierung.

1) Verhältniß des Predigtamtes zur Staatsregierung. (W. §. 456.) Geistliche.

2) Verhältniß des Schulamtes zur Staatsregierung. (W. §. 462.)

IV. Verhältniß der aus der katholischen Kirche beibehaltenen Anstalten der Evangelischen und der dabey vorkommenden Personen zur Staatsregierung.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere.

a) Die evangelischen Klöster.

b) Die evangelischen Stifter.

c) Die evangelischen geistlichen Ritter.

V. Verhälniß des Gottesdienstes der evangelischen Kirche zur Staatsregierung.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere.

1) Verhältniß der Glaubenslehren.

2) Verhältniß der gottesdienstlichen Handlungen. (W. §. 460 — 463.)

a) Ueberhaupt. Liturgie. (W. §. 463.) Kirchliche Festtage.

b) Insbesondere, der einzelnen gottesdienstlichen Handlungen. (W. §. 460. 461ª und 462ᵇ.)

α) Außer der Ehe.

β) Verhältniß der Ehe zur Staatsregierung. (W. § 461ᵇ.)

VI. Verhältniß der Kirchensachen der Evangelischen zur Staatsregierung. (W. §. 466 — 468.)

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere.

a) Der gottesdienstlichen Sachen.

b) Der Kirchensachen schlechtweg.

c) Der kirchlich-religiösen Sachen.

VII. Verhältniß der Kirchenämter und Pfründen der Evangelischen zur Staatsregierung. (W. §. 456. 458.)

VIII. Verhältniß der Kirchenlehne der Evangelischen zur Staatsregierung.

IX. Verhältniß der Kirchenverbrechen und Strafen der Evangelischen zur Staatsregierung.

X. Verhältniß des kirchlichen Gerichtswesens der Evangelischen zur Staatsregierung. (W. §. 452 und 453.)

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere, der geistlichen Gerichte. Consistorien.

XI. Verhältniß des Kirchenwesens der evangelischen erlauchten Personen, der Soldaten und der Gesandten.

1) Ueberhaupt.
2) Insbesondere.
a) Des Kirchenwesens der erlauchten Personen.
b) Des Kirchenwesens der Soldaten.
c) Des Kirchenwesens der Gesandten.

Drittes Buch.

Völkerkirchenrecht der Protestanten in Deutschland.

Einleitung.

1. Begriff des Völkerkirchenrechts der Protestanten in Deutschland, oder des Verhältnisses Deutschlands gegen Auswärtige, in Ansehung der evangelischen Religion und Kirche.
2. Eintheilung desselben.
   a) Reichsvölkerkirchenrecht der Protestanten.
   b) Landesvölkerkirchenrecht der Protestanten.
3. Quellen des Völkerkirchenrechts der Protestanten in Deutschland.
4. Hülfsmittel des Völkerkirchenrechts der Protestanten in Deutschland.
5. Methode des Völkerkirchenrechts der Protestanten in Deutschland.

Erstes Hauptstück.

Verhältniß Deutschlands gegen Auswärtige in Ansehung der evangelischen Religion und Kirche überhaupt.

I. Verhältniß des Reichs gegen Auswärtige in Ansehung der evangelischen Religion und Kirche überhaupt.

II. Verhältniß der Länder gegen Auswärtige und unter sich, in so fern sie freie Völker sind, in Ansehung der evangelischen Religion und Kirche überhaupt.

Zweites Hauptstück.

Verhältniß Deutschlands gegen Auswärtige in Ansehung der evangelischen Religion und Kirche insbesondere.

I. Verhältniß des Reichs gegen Auswärtige in Ansehung der evangelischen Religion und Kirche insbesondere.

II. Verhältniß des Landes gegen Auswärtige und unter sich, in so fern sie freie Völker sind, in Ansehung der evangelischen Religion und Kirche.

III.

Gemischtes Kirchenrecht, oder Verhältniß der verschiedenen Religionstheile in Deutschland gegen einander. (W. §. 469 — 506.)

A.

Verhältniß der Katholiken und Protestanten gegen einander. (W. §. 469 — 500.)

Einleitung.

I. Begriff dieser Lehre.

II. Eintheilung derselben.

1) Verhältniß der Katholiken und Protestanten im Reiche gegen einander.

2) Verhältniß der Katholiken und Protestanten in den Ländern gegen einander.

a) Gemeine Lehre.

b) Besondere Lehren, nemlich in die einzelnen Ländern.

III. Quellen dieser Lehre. (W. §. 469. 470.)

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere.

a) Die kayserliche Wahlkapitulation.

b) Der Westphälische Friede, hauptsächlich der 5te Artikel.

c) Der Lüneviller Friede und der Reichsdeputations-Hauptschluß von 25sten Febr. 1803.

IV. Hülfsmittel dieser Lehre.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, die Literatur derselben. (Pütteri Instit. jur. publ. §. 430 — 436.)

V. Methode dieser Lehre.

A.

Verhältniß der Katholiken und Protestanten gegen einander selbst.

Erster Theil.

Verhältniß der Katholiken und Protestanten gegen einander in Rücksicht auf den Staat.

Erstes Hauptstück.

Staatsverfassungsrecht in Ansehung der katholischen und evangelischen Religion und Kirche.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Geschichte und Statistik.
   **) Allgemeines Staatsrecht.

I. Staatsverfassung in Ansehung der katholischen und evangelischen Religion und Kirche selbst.
   1) Im Reiche. (W. §. 471[a].)
   2) In den Ländern.
      a) In den eigentlichen Ländern.
         α) In den Territorien. Gemischte Territorien.
         β) In den Reichsstädten. Gemischte Reichsstädte. (Augsburg.) (W. §. 490.)
      b) In den uneigentlichen Ländern. Gemischte Reichsritterschaftliche Gebiete.

II. Staatshoheit und Unterwürfigkeit in Ansehung der katholischen und evangelischen Religion und Kirche.

A) Staatshoheit in Ansehung der katholischen und evangelischen Religion und Kirche.
   1) Im Reiche. Reichshoheit in Ansehung der katholischen und evangelischen Religion und Kirche.
   2) In den Ländern.
      a) In den eigentlichen Ländern. Landeshoheit in Ansehung der katholischen und evangelischen Religion und Kirche.

α) In den Territorien.
β) In den Reichsstädten.
1) An sich betrachtet.
2) Im Verhältniß.
α) Zur Reichshoheit.
β) Zur Hoheit benachbarter Länder.
b) In den uneigentlichen Ländern. Hoheit in Ansehung der katholischen und evangelischen Religion und Kirche z. E. in den reichsritterschaftlichen Gebieten.
B) Staatsunterwürfigkeit in Ansehung der katholischen und evangelischen Religion und Kirche.
1) Im Reiche.
2) In den Ländern.
a) In den eigentlichen Ländern.
α) In den Territorien.
β) In den Reichsstädten.
b) In den uneigentlichen Ländern.
III. Glieder des deutschen Staats in Ansehung der katholischen und evangelischen Religion.
1) Im Reiche.
a) Ueberhaupt. Unmittelbare oder Mittelbare.
b) Insbesondere.
α) In Ansehung der Reichsstandschaft.
1) Einzeln betrachtet.
2) Nach ihren Verbindungen betrachtet.
a) Gemischte Grafencollegien. (Pütteri Inst. jur. publ. §. 101.)
b) Gemischte Reichskreise. (Pütteri Inst. jur. publ. §. 112.)
c) Corpus catholicorum und evangelicorum. (W. §. 479. Vergl. Pütteri Inst. jur. publ. §. 114. 115.)

1) An sich betrachtet.
   a) Begriff des Corporis cathol. und evangel.
   b) Beschaffenheit derselben, insonderheit des Corporis evangelicorum.
   c) Glieder des Corporis cath. und evangel.
2) Rechte und Verbindlichkeiten des Corporis cath. und evangel.
   a) Als Corpora betrachtet. (Pütteri Inst. jur. publ. §. 172 — 174.)
   b) Als Corpora religionis betrachtet.
      α) Catholicorum.
      β) Evangelicorum.
β) In Ansehung der Hoheit in den Ländern.
   a) Ueberhaupt.
   b) Insbesondere.
1) In den eigentlichen Ländern.
   a) In den Territorien.
      α) Wo der Landesherr katholisch ist und die Unterthanen evangelisch sind.
      β) Wo der Landesherr evangelisch ist und die Unterthanen katholisch sind.
   b) In den Reichsstädten.
2) In den uneigentlichen Ländern.

Zweites Hauptstück.

Staatsregierung in Ansehung der katholischen und evangelischen Religion und Kirche.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Statsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

A) Im Reiche.

I. Rechte und Verbindlichkeiten der Obern oder Reichsregierung, in Ansehung der katholischen und evangelischen Religion und Kirche.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers in Ansehung der katholischen und evangelischen Religion und Kirche.

1) Recht der Reichsregierung in Ansehung der katholischen und evangelischen Religion und Kirche.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere.

α) Ordentliche.

א) Ueberhaupt.

ב) Insbesondere.

1) Aufsehende Gewalt.

2) Reformationsrecht.

3) Schutzrecht.

β) Außerordentliche, z. B. Secularisationsrecht.

2) Ausübung der Reichsregierung.

a) Unmittelbar.

α) Vom Kaiser allein.

β) Mit Concurrenz der Reichsstände.

b) Mittelbar, z. B. durch die Reichsgerichte.

B) Im außerordentlichen Zustande. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvicarien, in Ansehung der katholischen und evangelischen Religion und Kirche.

II. Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

B) In den Ländern.

A) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern oder Landesregierung in Ansehung der katholischen und evangelischen Religion und Kirche.

I. Nach Unterschied der Länder.

1) In den eigentlichen Ländern.

a) In den Territorien. (W. §. 474—476.)

α) Wo der Landesherr katholisch ist und die Unterthanen evangelisch sind.

β) Wo der Landesherr evangelisch ist und die Unterthanen katholisch sind.

b) In den Reichsstädten.

2) In den uneigentlichen Ländern, z. E. in den reichsritterschaftlichen Gebieten.

II. Nach Unterschied der Rechte selbst.

1) Ueberhaupt. (W. §. 485.)

2) Insbesondere, des Reformationsrechts. (W. §. 483.) Simulteneum. (W. §. 484.)

B) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, der Mittelbaren gegen das Reich.

II. Insbesondere.

A) Ueberhaupt.

B) Insbesondere.

I. Verhältniß der katholischen und evangelischen Religion und Kirche zur Staatsregierung überhaupt.

1) Der katholischen und evangelischen Religion und Kirche.

2) Der Glieder der katholischen und evangelischen Religion.

II. Verhältniß der Kirchengewalt und des Kirchenregiments der katholischen und evangelischen Kirche zur Staatsregierung.

1) Ueberhaupt.

1) Der Hierarchie der katholischen Kirche.

2) Der Kirchengewalt und des Kirchenregiments der evangelischen Kirche. (W. §. 486. 487.)

2) In Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit. (W. §. 488.)

Anmerk. Verhältniß des Predigt- und Schulamtes der Evangelischen zur Staatsregierung.

III. Verhältniß des Gottesdienstes der katholischen und evangelischen Kirche zur Staatsregierung.

1) Ueberhaupt.

2) Insonderheit.

a) Der symbolischen Bücher. (W. §. 272b.)

b) Der Osterfeier. (W. §. 480.)

Anmerk. Verhältniß der Regularen der katholischen Kirche zur Staatsregierung.

IV. Verhältniß der Kirchensachen der Katholischen und Evangelischen zur Staatsregierung. (W. §. 489.)

V. Verhältniß der Kirchenämter und Pfründen der Katholiken und Protestanten zur Staatsregierung.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, in gemischten Stiftern.

VI. Verhältniß der Kirchenlehne der Katholiken und Protestanten zur Staatsregierung.

VII. Verhältniß der Kirchenverbrechen der Katholiken und Protestanten zur Staatsregierung.

VIII. Verhältniß des gestlichen Gerichtswesens der Katholiken und Protestanten zur Staatsregierung.

IX. Verhältniß des Religions und Kirchenwesens der erlauchten Personen, der Soldaten und Gesandten zur Staatsregierung.

Zweiter Theil.

Verhältniß der Katholiken und Protestanten unter sich. (W. §. 491 — 495.)

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Naturrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

A) Ueberhaupt. (W. §. 491. 492.)

B) Insbesondere, in Ansehung.

I. Der Religionslehren. (W. §. 493.)

II. Der Religionshandlungen.

1) Ueberhaupt. (W. §. 494.)

2) Insbesondere.

a) Der Ehe. (W. §. 495ᵃ.)

b) Der religiösen Erziehung der Kinder. (W. §. 495ᵇ.)

B.

Verfolgung der Rechte der Katholiken und Protestanten gegen einander.

I. Ueberhaupt.

II. Insbesondere, von den Religionsbeschwerden. (W. §. 496 — 500.)

1. Quellen.
2. Schriften. (Pütteri Inst. jur. publ. §. 437 — 442.)
   *) Geschichte und Statistik.

I. Religionsbeschwerden an sich betrachtet. (W. §. 496.)

1) Begriff der Religionsbeschwerden.

2) Eintheilung derselben.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Religionsbeschwerden.

1) Reichsmittel.

a) Ordentliche Mittel.

b) Außerordentliche Mittel. (W. §. 499b.)

2) Verfahren. (W. §. 498 — 500.)

B.

Verhältniß der Lutheraner und Reformirten gegen einander.

(W. §. 501 — 506.)

Einleitung.

I. Begriff dieser Lehre.

II. Eintheilung derselben.

1) Verhältniß der Lutheraner und Reformirten im Reiche gegen einander.

2) Verhältniß der Lutheraner und Reformiiten in den Ländern gegen einander.

a) Gemeine Lehre.

b) Besondere Lehre, in einzelnen Ländern z. B. in Bremen.

III. Quellen dieser Lehren.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, der Westphälische Friede, vornemlich der 7te Artikel.

IV. Hülfsmittel dieser Lehre.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, die Literatur dieser Lehre. (Pütteri Instit. jur. publ. §. 428. 429.)

V. Methode dieser Lehre.

A.

Verhältniß der Lutheraner und Reformirten gegen einander selbst.

Erster Theil.

Verhältniß der Lutheraner und Reformirten gegen einander, in Rücksicht auf den deutschen Staat.

Erstes Hauptstück.

Staatsverfassungsrecht in Ansehung der lutherischen und reformiten Religion und Kirche.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I. Staatsverfassungsrecht in Ansehung der lutherischen und reformirten Religion und Kirche selbst.

1) Im Reiche.

2) In den Ländern.

a) In den eigentlichen Ländern.

b) In den uneigentlichen Ländern.

II. Staatshoheit und Unterwürfigkeit in Ansehung der lutherischen und reformirten Religion und Kirche.

A) Staatshoheit in Ansehung der lutherischen und reformirten Religion und Kirche.

1) Im Reiche. Reichshoheit in Ansehung der lutherischen und reformirten Religion und Kirche.

2) In den Ländern.

a) In den eigentlichen Ländern.

α) An sich betrachtet.

β) Im Verhältniß.

א) Zur Reichshoheit.

ב) Zur Hoheit benachbarter Länder.

b) In den uneigentlichen Ländern.

B) Staatsunterwürfigkeit in Ansehung der lutherischen und reformirten Religion und Kirche.

1) Im Reiche.

2) In den Ländern.

a) In den eigentlichen Ländern.

b) In den uneigentlichen Ländern.

III. Glieder des deutschen Staats in Ansehung der lutherischen und reformirten Religion.

1) Im Reiche.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere.

α) In Ansehung der Reichsstandschaft.

β) In Ansehung der Hoheit in den Ländern.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere, in den Territorien.

א) Wo der Landesherr lutherisch ist und die Unterthanen reformirt sind.

ב) Wo der Landesherr reformirt ist und die Unterthanen lutherisch sind.

Zweites Hauptstück.

Staatsregierung in Ansehung der lutherischen und reformirten Religion und Kirche.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I. Ueberhaupt.

A) Im Reiche.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern oder Reichsregierung in Ansehung der Lutheraner und Reformirten.

A) Im ordentlichen Zustande. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers in Ansehung der Lutheraner und Reformirten.

1) Recht der Reichsregierung.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere.

1) Gesetzgebende Gewalt.

2) Schutzrecht.

2) Ausübung der Reichsregierung.

B) Im außerordentlichen Zustande. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvicarien in Ansehung der Lutheraner und Reformirten.

II. Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

B) In den Ländern.

A) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern oder Landesregierung in Ansehung der Lutheraner und Reformirten.

I. Nach Unterschied der Länder.

II. Nach Unterschied der Rechte selbst.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, des Reformationsrechts. (W. §. 502.) Simultaneum.

B) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

II. Insbesondere.

A. Ueberhaupt.

B. Insbesondere.

I. Verhältniß der lutherischen und reformirten Religion und Kirche zur Staatsregierung.

II. Verhältniß der Kirchengewalt und des Kirchenregiments der lutherischen und reformirten Kirche zur Staatsregierung.

III. Verhältniß des Gottesdienstes der lutherischen und reformirten Kirche zur Staatsregierung.

IV. Verhältniß der Kirchensachen der Lutheraner und Reformirten zur Staatsregierung.

V. Verhältniß der Kirchenämter und Pfründen der Lutheraner und Reformirten zur Staatsregierung.

VI. Verhältniß der Kirchenlehne der Lutheraner und Reformirten zur Staatsregierung.

VII. Verhältniß der Kirchenverbrechen und Strafen der Lutheraner und Reformirten zur Staatsregierung.

VIII. Verhältniß des kirchlichen Gerichtswesens der Lutheraner und Reformirten zur Staatsregierung.

IX. Verhältniß des Religions- und Kirchenwesens der lutherischen und reformirten erlauchten Personen, Soldaten und Gesandten zur Staatsregierung.

Zweiter Theil.

Verhältniß der Lutheraner und Reformirten unter sich.
(W. §. 505.)

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Naturrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

A. Ueberhaupt. (W. §. 505a.)

B. Insbesondere, in Ansehung,

I. der Religionslehren. (W. §. 505b.)

II. der Religionshandlungen. (W. §. 505c.)

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, der Ehe.

B.

Verfolgung der Rechte der Lutheraner und Reformirten gegen einander.
(W. §. 506.)

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Naturrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I. Ueberhaupt.
II. Insbesondere.
   1) Rechtsmittel.
   2) Verfahren.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 8 Zeile 1. von unten, lies: Kirchengesetze.
S. 13. Z. 18. v. o. l. Aeußere Sacra.
S. 17. Z. 23. v. o. l. wenn.
S. 23. Z. 4. v. u. l. statt deren: dem.
S. 25. Z. 9. v. o l. (coadjutores.)
S. 26. Z. 16. v. o. l. als solcher.
S. 32. Z. 2. v. u. l. aufhören.
S. 53. gegen Ende l. (6).
S. 70. Z. 5. v. o. l. primitiae.
S. 78. Z. 18. v. o. l. andere.
S. 89. Zur Ueberschrift setze hinzu: **Oder Verhältniß der katholischen Religion und Kirche in Deutschland zum deutschen Staat, in so fern er katholisch ist.**

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

König, Heinrich Johann Otto

Grundriß des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland
Mit Beziehung auf Wiesens Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts

Halle [1803]

J.can.u. 109 xh
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547913-2